

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Buchkirchen am 16.12.2021.

Tagungsort: Saal Veranstaltungszentrum Buchkirchen

Anwesende

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. Bürgermeister Nikon Baumgartner (SPÖ) | |
| 2. GR Alexander Jellinek (SPÖ) | 14. GR Peter Krinzinger (ÖVP) |
| 3. GV Sanela Sabanovic (SPÖ) | 15. GR DI Jörg Buchner (ÖVP) |
| 4. Vzbgm. Ing. Wolfgang Ensinger (SPÖ) | 16. GR Anna Lettner (ÖVP) |
| 5. GR Benjamin Obermeier (SPÖ) | 17. GR Ing. Peter Gruber (ÖVP) |
| 6. GR Bettina Hattinger (SPÖ) | 18. GR Josef Krucher (ÖVP) |
| 7. GR Walter Guggenberger (SPÖ) | 19. GR Mag. phil. Jasmin Harrer (ÖVP) |
| 8. GR Levente Lukacs (SPÖ) | 20. GR Hermann Lehner (FPÖ) |
| 9. GR Karl Angerer (SPÖ) | 21. GV Helmut Steinerberger (FPÖ) |
| 10. GR Peter Rührnößl (SPÖ) | 22. GR Reinhard Weiß (FPÖ) |
| 11. Vzbgm. Thomas Strasser (ÖVP) | 23. GR Andreas Hihn (GRÜNE) |
| 12. GV Georg Stieger (ÖVP) | 24. GR Alois Schmidt (GRÜNE) |
| 13. GV Thomas Mayrhauser (ÖVP) | |

Ersatzmitglieder:

für

GRE Johanna Schlor (ÖVP)

GR Johannes Stieger

Für den Leiter des Gemeindeamtes: Johannes Brandmayr

Es fehlt

entschuldigt:

GR Johannes Stieger

Der Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990): Heidemarie Ofner

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß nachweislich erfolgter Zusendung der Tagesordnung am 09.12.2021 an alle Mitglieder zeitgerecht erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzten Sitzungen vom 01.07.2021, Umlaufbeschluss vom 05.10. – 12.10.2021, Umlaufbeschluss vom 14.09.2021 – 22.09.2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Vor Behandlung der Tagesordnung gibt der Vorsitzende folgende Mitteilung:

- Gemäß dem jeweiligen Antrag wird diese Verhandlungsschrift GR Krinzinger, GR Obermeier, GR Lehner und GR Schmidt per E-Mail zur Verfügung gestellt.
- TOP 8 (Änderung der Wassergebührenordnung) soll vorgereicht und vor dem TOP 4 behandelt und beschlossen werden.
- TOP 20 Pkt. c wird von der Tagesordnung abgesetzt.
- In TOP 14 soll der Wortlaut wie folgt lauten:
Verpachtung des Fischereirechtes im Hupfauerbach für die Pachtdauer vom 01.06.2021 bis 31.05.2031 – Beratung und Beschlussfassung;
- Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass TOP 20 – 25 gem. § 53 Oö. GemO 1990 idgF. unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und darüber eine gesonderte Verhandlungsschrift geführt werden soll.
 - **Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.
Einstimmig angenommen**
- Herr Bürgermeister stellt weiteres den Antrag, dass TOP 20 – 25 gem. § 53 (3) Oö. GemO 1990 idgF. vertraulich behandelt werden sollen.
 - **Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.
Einstimmig angenommen.**
- Folgende Dringlichkeitsanträge liegen vor:

Gem. § 46 Abs. 3 O.ö. GemO 1990 stelle ich den Antrag, dass in der Sitzung am 16.12.2021 noch folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden:

- I. **Planungskostenübereinkommen Geh- und Radweg Oberhocherenz –
Beratung und Beschlussfassung;**

Begründung:

Durch das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, laufen derzeit Planungen für die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der L1232 (Marchtrenker Straße) im Bereich Oberhocherenz. Die Planungen umfassen den Bereich von der Kreuzung mit der Obermoser Straße (Zufahrt Fa. Feregyhazy) bis zum Ende der Siedlung Oberhocherenz (Höhe Marchtrenker Straße 21). Ausschreibungen der Planungsleistungen erfolgten bereits durch die Landesstraßenverwaltung. Das vorliegende Übereinkommen regelt die Übernahme von 50% der Planungskosten durch die Marktgemeinde Buchkirchen, das sind € 14.479,49.

II. Prüfbericht Voranschlag 2021 – Kenntnisnahme;Begründung:

In der Sitzung am 15. Dezember 2020 hat der Gemeinderat den Voranschlag des Haushaltsjahres 2021 beschlossen. Dieser wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen. Mit Schreiben vom 09.12.2021 wurde von der Bezirksverwaltungsbehörde der Prüfbericht übermittelt, welcher dem Gemeinderat in dieser Sitzung zur Kenntnis zu bringen ist.

- **Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass diesen Dringlichkeitsanträgen die Dringlichkeit zugesprochen und diese Punkte am Anfang der Sitzung vor dem TOP 1 behandelt und beschlossen werden.**

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt, Beratungsverlauf und Beschlüsse**DA 1) Planungskostenübereinkommen Geh- und Radweg Oberhocherenz – Beratung und Beschlussfassung;**

Durch das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, laufen derzeit Planungen für die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der L1232 (Marchtrenker Straße) im Bereich Oberhocherenz. Die Planungen umfassen den Bereich von der Kreuzung mit der Obermoser Straße (Zufahrt Fa. Feregyhazy) bis zum Ende der Siedlung Oberhocherenz (Höhe Marchtrenker Straße 21). Ausschreibungen der Planungsleistungen erfolgten bereits durch die Landesstraßenverwaltung. Das vorliegende Übereinkommen regelt die Übernahme von 50% der Planungskosten durch die Marktgemeinde Buchkirchen, das sind € 14.479,49.

- **Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das vorliegende Übereinkommen betreffend die Planungskostenaufteilung für das Baulos „GRW Oberhocherenz“ mit dem Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung beschließen.**

**Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.
Einstimmig angenommen.**

DA2) Prüfbericht Voranschlag 2021 – Kenntnisnahme;

In der Sitzung am 15. Dezember 2020 hat der Gemeinderat den Voranschlag des Haushaltsjahres 2021 beschlossen. Dieser wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen. Mit Schreiben vom 09.12.2021 wurde von der Bezirksverwaltungsbehörde der Prüfbericht übermittelt, welcher dem Gemeinderat in dieser Sitzung zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Beanstandungen im Prüfbericht wurden der Marktgemeinde Buchkirchen vorab telefonisch übermittelt und wurden im Nachtragsvoranschlag 2021 bereits berücksichtigt.

- **Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfbericht zum Voranschlag 2021 zur Kenntnis nehmen.**

**Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.
Einstimmig angenommen.**

1) Nachtragsvoranschlag 2021 und MEFP 2021-2025 – Beratung und Beschlussfassung

Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2021 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

1.1 Liquide Mittel

| | | |
|----|--|------------------------|
| 31 | Summe Einzahlungen operative Gebarung (Anlage 1 b) | 8.865.800,00 € |
| 33 | Summe Einzahlungen investive Gebarung | 1.317.900,00 € |
| 35 | Summe Einzahlungen Finanzierungstätigkeit | 1.920.000,00 € |
| | Summe Einzahlungen | 12.103.700,00€ |
| | | |
| 32 | Summe Auszahlungen operative Gebarung | 8.483.000,00 € |
| 34 | Summe Auszahlungen investive Gebarung | 2.126.900,00 € |
| 36 | Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 427.800,00 € |
| | Summe Auszahlungen | 11.037.700,00 € |
| | Liquide Mittel | 1.066.000,00 € |
| | | |

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Einzahlungen die Höhe der Auszahlungen überschreitet und sich die Summe der liquiden Mittel um 1.066.000,00 € erhöhen wird.

Die Erhöhung der liquiden Mittel ergibt sich aufgrund von:

- Darlehensaufnahmen;
- Erhöhung der Ertragsanteile;
- Höhere Kommunalsteuer;
- Zusätzliche Finanzaufweisung gem. § 24;
- Zusätzliche KIP-Förderungen.

1.2 Zahlungsmittelreserven

Zum 01.01.2021 stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende, nicht verplante Zahlungsmittelreserven, zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:

| Bezeichnung | Betrag |
|--|---------------------|
| Abfertigungsrücklage | 33.000,00 € |
| Rücklage Kinderbetreuungseinrichtungen | 418.100,00 € |
| Rücklage OÖ. Gemeinde Entlastungspaket | 12.000,00 € |
| Allg. Haushaltsrücklage | 212.600,00 € |
| Summe: | 675.700,00 € |

Zum teilweisen Haushaltsausgleich mussten Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in Höhe von 382.000,00 € in Anspruch genommen werden.

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

| Bezeichnung | Betrag |
|--------------------------------|--------------------|
| Rücklage Infrastrukturbeiträge | 27.700,00 € |
| Summe: | 27.700,00 € |

Die Gemeinde plant laut VA folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden.

| Investives Einzelvorhaben | Betrag |
|---|---------------------|
| FF Buchkirchen Kommandofahrzeug-Ankauf | 50.000,00 € |
| Wirtschaftspark Buchkirchen (innere Erschließung) | 0,00 € |
| Infrastruktur Neuwidmung Ehmeier/Oberprisching | 0,00 € |
| Infrastruktur Neuwidmung Freimüller Siggstraße | 0,00 € |
| Infrastruktur Neuwidmung Lehner/Hauerweg | 0,00 € |
| Photovoltaikanlage Gemeindeamt und VZ | 30.000,00 € |
| Wasserversorgung Schickenhäuser Ausfinanzierung | 0,00 € |
| LIS für Wasserversorgung | 38.700,00 € |
| Sanierung Abwasserbeseitigungsanl. Zone 3-5 | 0,00 € |
| Ausbau von Gemeindestraßen | 213.300,00 € |
| Grünparkplatz | 50.000,00 € |
| Summe: | 382.000,00 € |

Laut NVA sind folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:

| Investives Einzelvorhaben | Betrag |
|----------------------------------|---------------------|
| Errichtung Kinderbildungscampus | 43.200,00 € |
| Ausbau von Gemeindestraßen | 121.900,00 € |
| LIS Wasserversorgung BA 07 | 38.700,00 € |
| Regenwasser-Rückhaltemaßnahmen | 52.000,00 € |
| Summe: | 255.800,00 € |

Daraus ergeben sich am 31.12.2021 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

| Bezeichnung | Betrag |
|--|---------------------|
| Rücklage Infrastrukturbeiträge (zweckgebunden) | 27.700,00 € |
| Abfertigungsrücklage | 33.000,00 € |
| Rücklage Kinderbetreuungseinrichtungen | 374.700,00 € |
| Rücklage f. OÖ. Gemeinde-Entlastungspaket | 24.000,00 € |
| Allgemeine Haushaltsrücklage | 51.600,00 € |
| Summe: | 511.000,00 € |

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

| Investives Einzelvorhaben | Betrag | Planjahr MEFP |
|--|---------------|----------------------|
| Zu- und Umbaumaßnahmen bei den Kinderbildungs- u. -betreuungseinrichtungen | 8.000,00 € | 2022 |
| | 352.500,00 € | 2023 |
| | 14.200,00 € | 2024 |
| FF Buchkirchen Kommandofahrzeug-Ankauf | 50.000,00 € | 2022 |

Sämtliche Mittel aus Haushaltsrücklagen sind (in den Jahren 2022-2024) für die Zu- und Umbaumaßnahmen bei den Kinderbildungs- u. -betreuungseinrichtungen bzw. zur teilweisen Finanzierung des Kommandofahrzeuges für die FF Buchkirchen (2022) vorgesehen.

2. Bedarf an Kassenkrediten

Mit dem Oö. Gemeinden-Liquiditätssicherungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 68/2020, wurde eine Verordnungsermächtigung zur Anhebung der Kassenkredit-Höchstgrenzen vorgesehen. Gemäß Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 § 1 beträgt die Höchstgrenze zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten in den Gemeinden, mit Ausnahme der Statutarstädte Linz, Steyr und Wels für die Haushaltsjahre 2020 bis 2027 jeweils 33.3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit, gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahrs.

Die Höhe des Kassenkredites für das Jahr 2021 beträgt gemäß dieser Verordnung ca. 2,5 Millionen Euro.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1 Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit | VA 2020 | NVA 2021 |
|---|----------------------|----------------|
| Einzahlungen | 7.668.300,00 € | 9.162.100,00 € |
| Auszahlungen | 7.837.700,00 € | 9.162.100,00 € |
| Saldo | -169.400,00 € | 0,00 € |

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

3.2 Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil:

Durch die Umstellung von der VRV 1997 auf die VRV 2015 wurden die Abschreibungen und auch die Rückstellungen (Abfertigung/Jubiläum) als Aufwand im Ergebnishaushalt und damit im Voranschlag mitaufgenommen.

Weiters werden geplante Projekte über die Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage finanziert.

Geplante Gegenmaßnahmen:

Der Wirtschaftspark Buchkirchen Mitte wird, in Bezug auf die Infrastruktur, voraussichtlich im Laufe des Jahres 2022, fertiggestellt. Durch die geplanten Grundstücksverkäufe, mit welchen im Jahr 2021 begonnen wurde, ist mit einem kostendeckenden Verkaufserlös zu rechnen. Es sollen langfristig die Kommunalsteuereinnahmen den finanziellen Haushalt verbessern.

4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

4.1 Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (1.391.900,00 €) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen 20.700,00 € bzw. 74.900,00 €.

4.2 Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

| | VA 2021 | NVA 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 |
|---------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Summe Erträge | 7.796.900,00 | 9.582.000,00 | 8.344.200,00 | 8.421.500,00 | 8.459.300,00 |
| Summe Aufwendungen | 9.035.700,00 | 9.901.300,00 | 9.115.200,00 | 9.143.800,00 | 9.292.900,00 |
| Nettoergebnis (Saldo 0) | -1.238.800,00 | -319.300,00 | -771.000,00 | -722.300,00 | -833.600,00 |
| 230 Entnahmen von Haushaltsrücklagen | 382.000,00 € | 255.800,00 | 58.000,00 | 352.500,00 | 14.200,00 |
| 240 Zuweisungen an Haushaltsrücklagen | 0,00 | 75.600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nettoergebnis (Saldo 00) | -856.800,00 | -139.100,00 | -713.000,00 | -369.800,00 | -819.400,00 |

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen werden laufend getilgt.

Im Jahr 2021 sind folgende Darlehensaufnahmen geplant:

- Kanalsanierung Zone 3-5 in Höhe von € 360.000,00
- Infrastruktur (WVA, ABA) Wirtschaftspark Buchkirchen Mitte in Höhe von € 800.000,00

Im Jahr 2022 sind folgende Darlehensaufnahmen geplant:

- Zu- und Umbaumaßnahmen Kinderbildungs- u. betreuungseinrichtungen in Höhe von € 485.000,00

Die Schuldenentwicklung zeigt daher folgendes Bild:

| Finanzschulden und Verbindlichkeiten | VA 2021 | NVA 2021 | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 |
|---|----------------|-----------------|------------------|------------------|------------------|
| Gesamtsumme | 6.374.800,00 | 7.534.800,00 | 6.411.300,00 | 5.995.100,00 | 5.605.200,00 |

Folgende Schuldaufnahme ist im Zeitraum der Veranschlagung erfolgt:

| Investives Einzelvorhaben | Schuldaufnahme | VA/Planjahr |
|--|----------------|-------------|
| Kanalsanierung Zone 3-5 | 360.000,00 € | 2021 |
| Infrastruktur (WVA, ABA) Wirtschaftspark | 800.000,00 € | 2021 |
| Zu- u. Umbaumaßnahmen Kinderbildungs- u. betreuungseinrichtungen | 485.000,00 € | 2022 |

6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen resultierend aus investiven Einzelvorhaben werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

| Investives Einzelvorhaben | Ergebnishaushalt | | Finanzierungshaushalt | | ab Jahr |
|--|------------------|-------------------|-----------------------|--------------------|---------|
| | jährl. Erträge | jährl. Aufwände | jährl. Einnahmen | jährl. Ausgaben | |
| Darlehen f. Kanalsanierung Zone 3-5 | | 1.300,00 € | | 10.900,00 € | 2021 |
| Darlehen Infrastruktur (WVA, ABA) Wirtschaftspark | | 4.000,00 € | | 38.100,00 € | 2021 |
| Zu- u. Umbaumaßnahmen Kinderbildungs- u. betreuungseinrichtungen | | 2.400,00 € | | 20.900,00 € | 2022 |
| Summe | | 7.700,00 € | | 69.900,00 € | |

Durch die im Voranschlag und im mittelfristigen Finanzplan enthaltenen investiven Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren mit jährlich ca. € 69.900,00 (fiktive Tilgungspläne) belastet. Die einzuholenden Angebote der Banken bezüglich des Darlehens für die Infrastruktur (WVA, ABA) für den Wirtschaftspark Buchkirchen konnten zum Zeitpunkt der Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2021 nicht eingearbeitet werden. Die Rückzahlung des Darlehens ist mit Abschluss der Grundstücksverkäufe geplant.

Durch die vorzeitige Tilgung des Wohnbauförderdarlehens VZ (Wohnung) wird der jährliche Aufwand um ca. € 2.700,00 entlastet. Der Zinssatz dieses Wohnbauförderdarlehens hätte sich zudem im Jahr 2022 auf 3 % erhöht.

Das geplante Darlehen bezüglich der Zu- und Umbaumaßnahmen Kinderbildungs- u. betreuungseinrichtungen in Höhe von € 485.000,00 ist im MEFP 2021-2025 ersichtlich. Die Ausschreibung soll im Haushaltsjahr 2022 erfolgen.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

Es bestehen keine essentiellen Änderungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können

Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie im Finanzjahr 2021 konnten mit Mitteln aus der allgemeinen Haushaltsrücklage, bedeckt werden. Die Auswirkungen auf die Entwicklung der zukünftigen Ertragsanteile, der Kommunalsteuern sowie auch der Ausgaben, insbesondere Sozialhilfe- und Krankenanstaltenumlage, können zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

9. Weiterführende Informationen:

Laufende Vorhaben:

a) Photovoltaikanlage Gemeindeamt (Nr. 1010100)

Im Haushaltsjahr 2021 wurde eine 30-kWp-PV-Anlage mit einer Modulfläche von ca. 170 m² am Gemeindeamt installiert. Die Herstellkosten beliefen sich auf ca. € 30.000,00.

b) Wirtschaftspark Buchkirchen Mitte, Innere Erschließung (Nr. 1031500)

Im Jahr 2020 wurde mit dem Bau eines Linksabbiegers die Erschließung eines Betriebsbaugebietes im Zentrum von Buchkirchen, eingeleitet. In Zusammenarbeit mit der OÖ. Bauland GesmbH. Wurde ab 2021 mit der Vermarktung der einzelnen Betriebsflächen sowie die Herstellung der dazu benötigten Infrastruktur umzusetzen. Sämtliche Kosten für die Erschließung der einzelnen Areale sollen durch die Erlöse aus den Grundverkäufen abgedeckt werden.

Bis dato wurden bereits zwei Grundstücke im Gesamtausmaß von ca. 7.200 m² durch die OÖ. Bauland GesmbH verkauft. Zur Vorfinanzierung der noch heuer anfallenden Kosten iHv. ca.

€ 800.000,00 ist eine Darlehensaufnahme geplant.

c) Ankauf Kommando-Fahrzeug für die FF Buchkirchen (Nr. 1163040)

Die Feuerwehr Buchkirchen benötigt ein neues Kommandofahrzeug. Die Anschaffung (Kosten: € 76.000,00) wurde in das Haushaltsjahr 2022 verschoben. Die Finanzierung soll mit Mitteln des Landesfeuerwehrkommandos in Höhe von € 6.000,00 (zugesichert für das Jahr 2021) und allgemeinen Mitteln der Gemeinde erfolgen.

d) Grünparkplatz nördlich Kreisverkehr Zentrum

Die Herstellung des Grünparkplatzes erfolgte im Jahr 2021 im Zuge der Straßenbauarbeiten im Zentrum. Der exakte Kostenanteil wird erst im Zuge der Schlussrechnung, die im Jahr 2022 erwartet wird, erfolgen. Zur Finanzierung werden Mittel aus der allgemeinen Haushaltsrücklage verwendet.

e) Erweiterung Wasserversorgungsanlage BA 08

Zu diesem neuen Bauabschnitt der Wasserversorgungsanlage zählen: Görgenweg, Freimüller/Siggstraße, Lehner/Hauerweg und die Feldstraße.

f) Sanierung Wasserleitung Schickenhäuser BA 06 (Nr. 1850100)

Bezüglich der Sanierung der Wasserleitung in der Ortschaft Schickenhäuser wurden im Jahr 2019 und 2020 die Baumaßnahmen umgesetzt und mit dem aufgenommenen Darlehen finanziert. Die Schlussrechnung des Ziviltechnikers Fa. dlp wird noch erwartet.

g) Sanierung Abwasserbeseitigungsanlage, Zone 3-5 (Nr. 1851012)

Die Sanierung der Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt nach einem wasserrechtlich genehmigten Zonenplan. Bisher wurden bereits die Zone 1 und 2 und Teilbereiche der Zone 3 saniert. Im Budget 2021 sind für die Sanierung der Zone 3–5 € 360.000,00 veranschlagt. Die Finanzierung erfolgt über eine geplante Darlehensaufnahme in dieser Höhe.

h) Regenwasser-Rückhaltmaßnahmen (Nr. 1851091)

Auf Grund der COVID 19 Pandemie ist das Projekt Schutzwasserbau Perwenderbach zurückgestellt. Im Haushaltsjahr 2021 wurden im Zuge der Staubfreimachung der Opalgasse die erforderliche Straßenentwässerung über Sicker/Retentionsmulden mit dem System DrainGarden hergestellt. Die Finanzierung erfolgt über die Entnahme der allg. Haushaltsrücklage.

i) Erweiterung Abwasserbeseitigungsanlage BA 15

Zu diesem Bauabschnitt der Abwasserbeseitigungsanlage zählen die Aufschließung der neu gewidmeten Mischbaugebietsflächen in der Siggstraße (Freimüller), die Siedlungserweiterung im Hauerweg (Lehner) und die Aufschließung der bestehenden Baugrundstücke in der Backsteinstraße.

j) Photovoltaikanlage Veranstaltungszentrum

Im Haushaltsjahr 2021 wurde eine 60-kWp-PV-Anlage am Veranstaltungszentrum installiert. Die Herstellkosten beliefen sich auf ca. € 55.000,00. Die Kommunal Public Consulting fördert dieses Projekt in Höhe von ca. € 28.000,00.

k) Ausbau von Gemeindestraßen (Nr. 1612000)

Das vom Bauausschuss der Marktgemeinde Buchkirchen erarbeitete Straßenbau- & Infrastrukturprogramm 2021 mit einem Kostenvolumen von ca. € 560.000,00 wurde nach Dringlichkeit und auch mit Fokus auf die Sonderförderung des Bundes (KIP 2020/21) erstellt. Die vom Bund bereitgestellten Fördermittel, zu Ankurbelung der Investitionen in den Gemeinden sollten im größtmöglichen Ausmaß auch abgeholt werden.

Geplant und umgesetzt wurden im Jahr 2021 die Staubfreimachung der Opalgasse (Schätzkosten: € 133.000,00) und die Generalsanierung der Feldstraße incl. Geh- und Radweg (Schätzkosten: 364.000,00). Auch die Hauptstraße wurde saniert.

Landesrat Mag. Steinkellner hat für den Geh- und Radweg bereits € 48.000,00 Fördermittel für 2021 zugesagt. Weiters erfolgt die Finanzierung über KIP-Mittel von ca. € 50.000,00 (bereits erhalten), Anrainerbeiträge und Entnahmen aus der allg. Haushaltrücklage der Gemeinde.

Weiters konnten für den Ausbau der Gemeindestraßen zusätzliche Sonder-Bedarfszuweisungsmittel zur KIG 2020 in Höhe von ca. € 86.000,00 lukriert werden.

Weiters wurde im Bauausschuss die Herstellung der Infrastruktur in drei Neuwidmungsgebieten beschlossen:

Infrastruktur Neuwidmung Lehner/Hauerweg (Nr. 1031200)

Infrastruktur Neuwidmung Ehmeier/Oberprisching (Nr. 1031300) und

Infrastruktur Neuwidmung Freimüller/Siggstraße (Nr. 1031400)

Diese Projekte sind als Anlagen im Bau im Bereich Raumordnung (031) veranschlagt.

Die Aufschließungskosten werden zur Gänze aus Infrastrukturbeiträgen (lt. Vereinbarungen)

gedeckt.

l) Zu- und Umbaumaßnahmen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen (Nr. 1240100)

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2014 wurde der Grundsatzbeschluss für die Erweiterung des Gemeindecindergartens gefasst. Der Gemeinderat und der zuständige Ausschuss haben sich in den folgenden Jahren ausführlich mit dem Thema beschäftigt und sich im September 2018 für das Projekt von Arch. Anne Mautner Markhof entschieden. Laut Projekt ist ein Um- und Zubau des bestehenden Kindergartens mit 4 Kindergartengruppen + 1 Multifunktionale Gruppe + 2 Krabbelgruppen + 2 Hortgruppen geplant. Der Entwurf mit einer voraussichtlichen Kostenschätzung von € 2.380.000,00 wurde im Jahr 2020 zur Vorprüfung beim Amt der OÖ. Landesregierung eingereicht, damit das Kostendämpfungsverfahren eingeleitet werden kann. Zur Finanzierung ist von der Gemeinde ein Eigenmittelanteil von ca. 42% der Kosten (ca. € 1 Mio) aufzubringen, wovon 2/3 als Darlehen aufgenommen werden dürfen. Es liegt bereits ein Finanzierungsplan vor. Für den erforderlichen Eigenmittelanteil wurden Haushaltrücklagen gebildet (Stand

Jahresende 2021: € 374.700,00). Es gibt bereits einen Finanzierungsplan zu diesem Projekt.

Im Haushaltsjahr 2021 wurde bereits mit der Planung durch Arch. Anne Mautner Markhof begonnen. Die Vergabe der Projektierung für die Elektroinstallationen, HKLS-Installationen und Statik wurde bereits beschlossen.

Marktgemeinde Buchkirchen, am 09.12.2021

Der Bürgermeister:

Nikon Baumgartner

Herr Bürgermeister stellt den TOP zur Wechselrede. Die Fraktion der GRÜNEN teilen mit, dass sie offene Fragen mit der Sachbearbeiterin der Finanzverwaltung direkt abklären werden.

- **Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag 2021 und die Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2021-2025 beschließen.**

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

2 Stimmenthaltungen (GR Hihn, GR Schmidt)

23 Stimmen dafür

Somit ist dieser Antrag angenommen.

2) Festsetzung und Vergabe der Kassenkredite für 2022 - Beratung und Beschlussfassung

a.) Festsetzung Kassenkreditrahmen

Mit dem Oö. Gemeinden-Liquiditätssicherungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 68/2020, wurde eine Verordnungsermächtigung zur Anhebung der Kassenkredit-Höchstgrenzen vorgesehen. Gemäß Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2021 § 1 beträgt die Höchstgrenze zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten in den Gemeinden mit Ausnahme der Statutarstädte Linz, Steyr und Wels für die Haushaltsjahre 2020 bis 2027 jeweils 33.3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahrs.

Die Höhe des Kassenkredites für das Jahr 2022 beträgt gemäß dieser Verordnung ca. 2.100.000 Euro.

Diese Verordnung gilt für den Zeitraum 2020 bis 2027. Die Höchstgrenze des Kassenkredites wird von einem Viertel auf ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit angehoben. Der § 83 Abs. 3 GemO 1990 (letzter Satz) sieht dafür Folgendes vor: „Beabsichtigt die Gemeinde, von einer so im Wege der Landesregierung erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen, hat der Gemeinderat die konkrete Höhe des erforderlichen Kassenkreditrahmens zuvor mit gesondertem Tagesordnungspunkt zu beschließen“.

Aufgrund der besonderen vorherrschenden Umstände ist von dieser Ermächtigung im vollen Umfang Gebrauch zu machen.

Der Kassenkreditrahmen beträgt somit 2.100.000 Euro.

- **Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Kassenkreditrahmen für das Finanzjahr 2022 mit 2.100.000 Euro festsetzen.**

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

1 Stimmenthaltung (GR Schmidt)

24 Stimmen dafür

Somit ist dieser Antrag angenommen.

b.) Vergabe Kassenkredit

Zur Angebotslegung für den Kassenkredit wurden die beiden örtlichen Kreditinstitute, Raiffeisenbank Buchkirchen, Allgemeine Sparkasse, Zweigstelle Buchkirchen, und die BAWAG P.S.K Filiale Wels eingeladen.

Die Geldinstitute wurden aufgrund nachstehender Angaben zur Erstellung eines Angebotes für den Kassenkredit des Haushaltsjahres 2022 eingeladen.

Der Kassenkredit wurde in Höhe von € 2.100.000,00 mit einem Sollzinssatz von 3-Monats-Euribor wie folgt ausgeschrieben:

*Wir ersuchen aufgrund nachstehender Angaben um Erstellung eines Angebotes für den **Kassenkredit** des Haushaltsjahres **2022** mit den gewünschten Varianten.*

| | |
|--|----------------------|
| Budgetierte Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit des Voranschlages 2021 | EUR 7.405.300 |
| Davon 33,33 % (= max. möglicher Kassenkredit) gem. § 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2021 | EUR 2.468.200 |
| Beantragter Kassenkredit für das Haushaltsjahr gem. § 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2021 | EUR 2.100.000 |

SOLLZINSSATZ:

3-Monats-Euribor + Aufschlag

Basis vom: 09.11.2021 (-0,565 %)

Anpassung Sollzinsen:

Der 3-Monats-EURIBOR ist der ZWEI Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode um 11:00 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) unter <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html> festgelegte Prozentsatz für die entsprechende Zinsenperiode. Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0% fallen, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0% herangezogen.

Zinsverrechnung:

Zeitraum: vierteljährlich dekursiv

Zeitpunkt: 31.3./30.6./30.9/31.12.

Zinstage: klm/360

Sonstige Gebühren: ---

Besondere Bestimmungen:

HABENZINSSATZ:

Habenzinssatz:

Beilagen:

Musterkreditzusage

Zur **Haushaltsentwicklung** geben wir Ihnen folgende Daten bekannt:

| | | |
|----|-------|--|
| T€ | 7.287 | Ordentliche Einnahmen im letzten Haushaltsjahr 2020 |
| T€ | 61 | Ergebnis des ordentlichen Haushaltes im letzten Haushaltsjahr 2020 |
| T€ | 139 | Freie Finanzspitze im letzten Haushaltsjahr 2020 |
| T€ | 260 | Gesamtschuldenstand am Ende des letzten Haushaltjahres 2020 |
| T€ | 5.763 | Stand der übernommenen Haftungen (f. InfrastrukturKG, Verbände) p. Ende 2020 |
| T€ | 503 | Gesamt-Schuldendienst (Zinsen + Tilgungen) im letzten Haushaltsjahr 2020 |
| T€ | 320 | |

| | | |
|----|-------|--|
| T€ | 7.418 | Einzahlungen der laufenden Haushaltsjahr 2021 lt. Voranschlag |
| T€ | 90 | Ergebnis des ordentlichen Haushaltes im laufenden Jahr 2021 lt. Voranschlag |
| T€ | 171 | Freie Finanzspitze im laufenden Haushaltsjahr 2021 |
| T€ | 580 | Geplante Darlehensaufnahmen im laufenden Haushaltsjahr 2021 |
| T€ | 6659 | Gesamtschuldenstand am Ende des laufenden Haushaltjahres 2021 |
| T€ | 436 | Stand der übernommenen Haftungen (f. InfrastrukturKG, Verbände) p. Ende 2021 |
| T€ | 393 | Gesamt-Schuldendienst (Zinsen + Tilgungen) im laufenden Haushaltsjahr 2021 |

Sonstige Informationen:

Angebotsabgabe bis spätestens DI. 07.12.2021, UHRZEIT: 12:00

Durch die Entgegennahme des Angebotes erwachsen uns keinerlei Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Angebotsteller.

Nach Bewertung der eingelangten Angebote lt. Beilagen wird empfohlen, dass der Kassenkredit für das Finanzjahr 2022 an die Allg. Sparkasse OÖ, Filiale Buchkirchen vergeben wird.

- **Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Kassenkredit für das Finanzjahr 2022, der zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden darf, mit € 2.100.000,00 festgesetzt und an die Allg. Sparkasse OÖ, Filiale Buchkirchen, lt. Angebot vom 23.11.2021 mit 3-Monats-Euribor Basis vom 09.11.2021 = - 0,565 + 0,13 % vergeben wird.**

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Einstimmig angenommen.

3) Darlehensvergaben

2021:

- Infrastruktur (WVA, ABA) Wirtschaftspark Buchkirchen Mitte – Beratung und Beschlussfassung;
- Kanalsanierung Zone 3-5 – Beratung und Beschlussfassung;

2022:

- c) Notwasserleitung WG Mistelbach – Beratung und Beschlussfassung
- d) Regenwasserkanal Hupfau – Beratung und Beschlussfassung

Sachverhaltsdarstellung:

Zur Angebotslegung für die benötigten Darlehen wurden die beiden örtlichen Kreditinstitute, Raiffeisenbank Buchkirchen und Allgemeine Sparkasse, Zweigstelle Buchkirchen, eingeladen. Weiters wurde als dritte Angebotslegung die BAWAG P.S.K. eingeladen. Die Angebotsabgabe fand bis 07. Dezember um 12:00 Uhr statt. Alle Angebote sind zeitgerecht eingelangt.

Es wurden 2 Angebotsvarianten ausgeschrieben:

Der Darlehenszinssatz errechnet sich aus dem

- a) 6-Monats-Euribor
- b) Fixzinssatz in der Höhe von ...% für die gesamte Laufzeit.
Info: Darlehenslaufzeit beträgt 20 Jahre lt. Ausschreibung

2021 a) Infrastruktur (WVA, ABA) Wirtschaftspark Buchkirchen Mitte – Beratung und Beschlussfassung

Die Marktgemeinde Buchkirchen beabsichtigt für die Errichtung der **Infrastruktur im Wirtschaftspark Buchkirchen Mitte** (Wasserversorgungsanlage, Abwasserbeseitigungsanlage und Retentionsbecken) – ein Darlehen in Höhe von € **800.000,00** aufzunehmen (20.12.2021 – 20.12.2041).

2021 b) Kanalsanierung Zone 3-5 – Beratung und Beschlussfassung

Die Marktgemeinde Buchkirchen beabsichtigt für die **Sanierung der Abwasserbeseitigungsanlage Zone 3-5** ein entsprechendes Darlehen in Höhe von € **360.000,00** aufzunehmen (20.12.2021 – 20.12.2041).

2022 c) Notwasserleitung WG Mistelbach – Beratung und Beschlussfassung

Die Marktgemeinde Buchkirchen beabsichtigt für das Projekt „**Notwasserleitung WG Mistelbach**“ ein entsprechendes Darlehen in Höhe von € **400.000,00** aufzunehmen. (01.01.2022 – 01.01. 2042).

2022 d) Regenwasserkanal Hupfau – Beratung und Beschlussfassung

Die Marktgemeinde Buchkirchen beabsichtigt für das Projekt „**Regenwasserkanal Hupfau**“ – ein entsprechendes Darlehen in Höhe von € **350.000,00** aufzunehmen (01.01.2022-01.01.2042).

Die folgenden Banken legten Anbote bezüglich der ausgeschrieben Darlehen vor: Jedes einzelne Kreditinstitut bot für alle ausgeschrieben Darlehen dieselben Konditionen an, weshalb diese hier nur einmal angeführt sind.

- I.) Die Angebote der **Raika Wels**, Filiale Buchkirchen sehen nachstehende Konditionen vor:
(lt. Beilagen)

- a) Variabler Zinssatz – keine Angabe bei drei Anboten (Annahme wie Anbot zu € 360.000,00: 0,375 %), Bindung an den 6-Monats-EURIBOR auf Basis vorletzter Einzelwert, zuzüglich eines Aufschlages von **0,80 % p.a.**, kfm. Gerundet auf 1/8 Verzinsung klm/360 dec., **Minimum 0,25 % p.a.**
- b) keine Angebotslegung für den Fixzinssatz für die gesamte Laufzeit

keine Angabe bei drei Anboten zum Zinssatz, keine Tilgungspläne vorhanden

II.) Die Angebote der **Sparkasse** Oberösterreich, Filiale Buchkirchen sehen nachstehende Konditionen vor:
(lt. Beilagen)

- a) Zinssatz dzt. **0,32 % p.a.**, Aufschlag: 0,32 %. Basis Indikator: 6- Monats-Euribor vom 09.11.2021 = - 0,537. Ein **negativer Indikator wird mit 0,00 %** angesetzt.
- b) keine Angebotslegung für den Fixzinssatz für die gesamte Laufzeit
- c) Zinssatz dzt. 0,23 % p.a., Aufschlag: 0,23 %. Basis Indikator: 12-Monats-Euribor vom 09.11.2021 = - 0,498 %. Ein negativer Indikator wird mit 0,00 % angesetzt.

Tilgungspläne wurden mit übermittelt, Angebot zu 12-Monats-Euribor kann nicht berücksichtigt werden, weil Ausschreibung 6-Monats-Euribor.

III.) Das Angebot der **BAWAG P.S.K.** sehen nachstehende Konditionen vor:
(Beilage C)

- a) Variable Verzinsung: **dzt. 0,17 % p.a.**, Bindung an den 6-Monats-Euribor + 0,17 %-Punkte Aufschlag, ohne Rundung (6-Monats-Euribor 03.12.2021: - 0,537 % + 0,17 % = dzt. 0,17%)
Sollte der Referenzzinssatz niedriger als „Null“ sein, so wird zum Zwecke der Ermittlung des maßgeblichen Zinssatzes vereinbart, dass der **Referenzzinssatz „Null“** beträgt.
- b) Variable Verzinsung dzt. 0,113 % p.a., Bindung an den 6-Monats-Euribor + 0,65 %-Punkte Aufschlag ohne Rundung (6-Monats-Euribor 03.12.21: - 0,537 % + 0,65 % = dzt. 0,113 %). Der verrechnete Gesamtzinssatz beträgt zumindest 0,00 % p.a..

Tilgungspläne wurden mit übermittelt.

Aufschlag auf Basiszinssatz bei BAWAG P.S.K. am „günstigsten“.

Reihung:

6-Monats-Euribor:

- 1.) BAWAG P.S.K. (0,17 %)
- 2.) Sparkasse Oberösterreich (0,32 %)
- 3.) BAWAG P.S.K. (0,65 %)
- 4.) Raika Wels (0,80 %)

a)

- Herr Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Finanzierung Infrastruktur (WVA, ABA) Wirtschaftspark Buchkirchen Mitte das Kreditinstitut BAWAG P.S.K. zum variablen Zinssatz von 0,17 % p.a., gebunden an den 6-Monats-Euribor + 0,17 %-Punkte Aufschlag, ohne Rundung (6-Monats-Euribor 03.12.2021: - 0,537 % + 0,17 %) für die gesamte Laufzeit beauftragt wird.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

2 Stimmenthaltungen (GR Hihn, GR Schmidt)

23 Stimmen dafür

Somit ist dieser Antrag angenommen.

b)

- Herr Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Finanzierung Kanalsanierung Zone 3-5 das Kreditinstitut BAWAG P.S.K. zum variablen Zinssatz von 0,17 % p.a., gebunden an den 6-Monats-Euribor + 0,17 %-Punkte Aufschlag, ohne Rundung (6-Monats-Euribor 03.12.2021: - 0,537 % + 0,17 %) für die gesamte Laufzeit beauftragt wird.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Einstimmig angenommen.

c)

- Herr Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Finanzierung Notwasserleitung WG Mistelbach das Kreditinstitut BAWAG P.S.K. zum variablen Zinssatz von 0,17 % p.a., gebunden an den 6-Monats-Euribor + 0,17 %-Punkte Aufschlag, ohne Rundung (6-Monats-Euribor 03.12.2021: - 0,537 % + 0,17 %) für die gesamte Laufzeit beauftragt wird.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Einstimmig angenommen.

d)

- Herr Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Finanzierung Regenwasserkanal Hupfau das Kreditinstitut BAWAG P.S.K. zum variablen Zinssatz von 0,17 % p.a., gebunden an den 6-Monats-Euribor + 0,17 %-Punkte Aufschlag, ohne Rundung (6-Monats-Euribor 03.12.2021: - 0,537 % + 0,17 %) für die gesamte Laufzeit beauftragt wird.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Einstimmig angenommen.

8) Änderung der Wassergebührenordnung Buchkirchen – Beratung und Beschlussfassung;

Änderung der Wassergebührenordnung „WGO-BUCHKIRCHEN“ vom 07.02.2019 für jene Teile die nicht dem Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes Eferding und Umgebung angehören.

Damit die Einhebung der Gemeindeabgaben der Indexanpassung für das Jahr 2022 im richtigen Ausmaß bei der Vorschreibung umgesetzt werden kann, ist die kaufmännische Rundung der Mindestanschlussgebühr der jährlichen Grundgebühr auf volle Euro notwendig. In diese Rundungsregel fällt auch die jährliche Zählermiete.

Die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Buchkirchen soll daher wie folgt geändert werden:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Buchkirchen. vom 16.12.2021 mit der die Wassergebührenordnung vom 07.02.2019 für die Gemeinde Buchkirchen geändert wird.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Zi. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I. 116/2016, i.d.g.F. sowie des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.g.F. wird verordnet:

1.

der § 8 hat zu lauten:

- (1) Die im § 2 bis 6 geregelten Gebühren sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015 und werden einer jährlichen Indexangleichung (Jahresdurchschnitt) unterzogen. Eine Indexangleichung erfolgt erst ab einer Abweichung von mindestens 2 Prozent des oben angeführten Verbraucherpreisindex und es wird kaufmännisch gerundet:
- a) Bei Beträgen über einem Wert von € 100,00 auf volle Eurobeträge
 - b) Bei Beträgen bis zu einem Wert von € 100,00 auf die zweite Stelle hinter dem Dezimaltrennzeichen.

2.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Herr Bürgermeister stellt den TOP zur Wechselrede. Die Fraktionen teilen Sachkenntnis mit.

- **Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorstehende Verordnung über die Änderung der Wassergebührenordnung „WGO-BUCHKIRCHEN“ beschließen.**

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Einstimmig angenommen.

4) Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 2022, Beratung und Beschlussfassung

Damit die Einhebung der Gemeindesteuern und -abgaben rechtlich gedeckt und möglich ist, hat der Gemeinderat vor Beginn des neuen Finanzjahres, die Hebesätze für Gemeindesteuern und -abgaben, für das kommende Finanzjahr zu beschließen. Die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2022 sollen wie folgt festgesetzt werden:

| | |
|---|-----------------------------------|
| Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit | 500 v.H. des Steuermessbetrages |
| Grundsteuer für Grundstücke (B) mit | 500 v.H. des Steuermessbetrages |
| Hundeabgabe für jeden Hund | € 50,00 derzeit insges. 242 Hunde |

| | | |
|--|-----------------|---|
| für Wachhunde | € 4,00 | derzeit insges. 5 Hunde |
| für Diensthunde | € 4,00 | derzeit insges. 2 Hunde, hier sind Blinden-, Therapiehunde und dergleichen gemeint, die diese Funktion nachweislich ausüben |
| Freizeitwohnungspauschale | | |
| bis zu 50 m ² Nutzfläche | € 72,00 | |
| über 50 m ² Nutzfläche | € 108,00 | |
| Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale | | |
| bis zu 50 m ² Nutzfläche | 100 % (=72,00) | |
| über 50 m ² Nutzfläche | 100 % (=108,00) | |

Die Kanalgebühren für die Marktgemeinde Buchkirchen:

Erhöhung ab 1.1.2022 um 2,9% Indexanpassung (weil über 2% seit 2019)

Kanalanschlussgebühr nach § 2 der Kanalgebührenordnung beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, € 23,77 (bisher 23,10) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, mindestens aber € 3.565,50 (bisher 3.465,00) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer

Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 3.565,50 (bisher 3.465,00 zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Kanalbenutzungsgebühr nach § 4 der Kanalgebührenordnung beträgt pro Einwohnergleichwert (EGW) und Quartal € 48,36 (bisher 47,00) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(Brutto € 53,20 bisher € 51,70)

Kanalbenutzungsgebühr nach § 5 der Kanalgebührenordnung für andere als die im § 4 genannten Objekte (reine Wohngebäude und angeschlossene Grundstücke) beträgt **pro m³ € 4,12** (bisher 4,00) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Brutto € 4,53 bisher € 4,40)

INFO:

Gemäß Voranschlagserlass ist für 2022 eine Mindestanschlussgebühr in der Höhe von € 3.565,00 exkl. USt. sowie eine Benutzungsgebühr von € 4,11 exkl. USt. pro m³ vorgegeben.

Diese Vorgaben werden eingehalten.

Die Wassergebühren für die Marktgemeinde Buchkirchen:

Erhöhung ab 1.1.2022 um 2,9% Indexanpassung (weil über 2% seit 2019)

Wasserleitungsanschlussgebühr

Die Mindestanschlussgebühr beträgt nach § 2 der Wassergebührenordnung (WGO-Buchkirchen) € 2.825,00 (bisher € 2.745,00) zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Wasserbezugsgebühren nach 4 der WGO-Buchkirchen:

Die Grundgebühr beträgt jährlich für Objekte mit einem Objektgleichwert von:

NE-Faktor 1 € 144,00 (bish. 140,00) zuzügl. USt./4 ist vierteljähr. 39,60 (bisher 38,50)

NE-Faktor 1,5 € 216,00 (bish. 210,00) zuzügl. USt./4 ist vierteljähr. 59,40 (bisher 57,75)

NE-Faktor 2 € 288,00 (bish. 280,00) zuzügl. USt./4 ist vierteljähr. 79,20 (bisher 77,00)

NE-Faktor 3 € 432,18 = 432,00 (bish. 420,00) zuzügl. USt./4 ist vierteljähr. 118,80 (bisher 115,50)

NE-Faktor 4 € 576,24 = 576,00 (bish. 560,00) zuzügl. USt./4 ist vierteljähr. 158,40 (bisher 154,00)

Jeweils für 1 NE-Faktor zusätzlich € 144,06 = 144,00 (bisher 140,00) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Brutto € 158,47 bisher € 154,00)

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro verbrauchtem Kubikmeter Wasser € 1,08 (bisher 1,05) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Brutto € 1,188 bisher € 1,155)

Die Wasserzählergebühren (Zählermiete je Wasserzähler) beträgt jährlich € 20,58 (bisher 20,00) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Brutto € 22,64 bisher € 22,00)

INFO:

Gemäß Voranschlagserlass ist eine Mindestanschlussgebühr in der Höhe von € 2.137,00 exkl. USt. sowie eine Benützungsgebühr von € 1,67 exkl. USt. pro m² vorgegeben.

Bei der Mindestanschlussgebühr wird die Vorgabe deutlich überschritten.

Bei der Benützungsgebühr mit Einrechnung der Grundgebühr wird der vorgegebene Kubikpreis laut Gebührenkalkulation jedenfalls erreicht bzw. überschritten.

Die Wassergebühren für die Marktgemeinde Buchkirchen für den Versorgungsbereich WASSERVERBAND Eferding/Umgebung

Für die **Wasserbezugs- und Zählergebühren** gem. § 4 der Wassergebührenverordnung für jene Gebietsteile der Gemeinde Buchkirchen, die im Versorgungsbereich der **WVA Eferding/Umgebung** liegen ist eine Indexanpassung von 2,9% vorzunehmen (lt. Wasserverband Eferding mit Schreiben vom 19.10.2021 Ausgangsbasis VPI 1986 Juli 2020 Wert 199,5 bis Juli 2021 Wert 205,3 = 2,9% mitgeteilt).

ab **1.1.2022**

| | | | | |
|---|---|---------------|-----------|------------------------------|
| Die Normalgebühr pro m ³ | € | 1,74 | exkl.Ust. | (bisher € 1,69) |
| Die Grundgebühr beträgt | € | 104,76 | exkl.Ust. | (bisher € 101,81) |
| Die Bereitstellungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke <u>bis 1000 m²</u> beträgt jährlich pauschal | € | 104,76 | exkl.Ust. | (bisher € 101,81) |
| Die Bereitstellungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke <u>über 1000 m²</u> beträgt jährlich pauschal | € | 122,22 | exkl.Ust. | (bisher € 118,78) |

Die aktualisierten Zählergebühren lauten wie folgt:

| | | | | |
|------------------------------|---|---------------|------------|-------------------------|
| 3 m ³ pro Stunde | € | 13,90 | exkl. Ust. | (bisher 13,51) |
| 20 m ³ pro Stunde | € | 34,76 | exkl. Ust. | (bisher 33,78) |
| 50 m ³ pro Stunde | € | 121,83 | exkl. Ust. | (bisher 118,40) |
| 80 m ³ pro Stunde | € | 139,27 | exkl. Ust. | (bisher 135,35) |

Die Abfallgebühren für die Marktgemeinde Buchkirchen:

Erhöhung ab 1.1.2022 um 2,9% Indexanpassung (weil über 2% seit 2019)

Abfallgebühr nach § 2 der Abfallgebührenordnung für die Behältergrößen bis 240 L beinhaltet eine 120 L Biotonne, ab 770 L eine 240 L Biotonne und beträgt pro Jahr je gehaltenem Abfallbehälter mit

| | | |
|--|---|---|
| 60 Liter Inhalt | € | 144,00 (bisher 140,00) inkl USt./ 4 = 36,00 (bisher 35,00) inkl. USt. |
| 90 Liter Inhalt | € | 175,00 (bisher 170,00) inkl USt./ 4 = 43,75 (bisher 42,50) inkl. USt. |
| 120 Liter Inhalt | € | 216,00 (bisher 210,00) inkl USt./ 4 = 54,00 (bisher 52,50) inkl. US |
| 240 Liter Inhalt | € | 432,00 (bisher 420,00) inkl USt./ 4 = 108,00 (bisher 105,00) inkl. US |
| 770 Liter Inhalt bei 2-wöchiger Entleerung | € | 2.130,00 (bisher 2.070,00) inkl.USt./ 4 = 532,50 (bisher 517,50) inkl. US |
| bei 4-wöchiger Entleerung | € | 1.492,00 (bisher 1.450,00)) inkl.USt./ 4 = 373,00 (bisher 362,50) inkl. US |

1100 Liter Inhalt € 2.686,00 (bisher 2.610,00)) inkl.USt./ 4 = 671,50 (bisher 652,50) inkl. US
bei 2-wöchiger Entleerung
€ 1.842,00 (bisher 1.790,00) inkl.USt./ 4 = 460,50 (bisher 447,50) inkl. US
bei 4-wöchiger Entleerung

Die Gebühr für einen Abfallsack mit
60 Liter Inhalt € 6,30 (bisher 6,10) inklusive d. geltenden gesetzl. Umsatzsteuer

Die Jahresgebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer
zusätzliche 120 Liter Biotonne oder Austausch auf eine 240 L Biotonne beträgt € 74,00 (bisher
72,00), zusätzliche 240 L Biotonne beträgt € 149,00 (bisher 145,00) **inklusive** d. gelt. gesetzl.
Umsatzsteuer

Pro 120 L Biotonne werden 60 Grünschnitt-Beistellsäcke kostenlos beige stellt.
Für jeden weiteren Bestellsack beträgt die Gebühr € 1,70 (bisher 1,60) **inklusive** d. geltenden
gesetzl. Umsatzsteuer

Das Entgelt für die Teilnahme an der Ausspeisung der Marktgemeinde Buchk.

Erhöhung ab 1.1.2022 um 2,9% Indexanpassung (weil über 2% seit 2019)

Pauschaltarife nach § 5 der Essensbeitragsverordnung ESSBTGVO

Kindergartenkinder und Schüler der Volksschule Buchkirchen

| | | | |
|-----------------------------|--------------|---------|----------------|
| a. Zwei-Tages Pauschaltarif | pro Monat | € 30,90 | (bisher 30,00) |
| b. Drei-Tages Pauschaltarif | pro Monat | € 41,20 | (bisher 40,00) |
| c. Fünf-Tages Pauschaltarif | pro Monat | € 61,70 | (bisher 60,00) |
| d. Tagestarif | pro Mahlzeit | € 4,10 | (bisher 4,00) |

Schüler der Neuen Mittelschule Buchkirchen

| | | | |
|-----------------------------|--------------|---------|----------------|
| a. Zwei-Tages Pauschaltarif | pro Monat | € 36,00 | (bisher 35,00) |
| b. Drei-Tages Pauschaltarif | pro Monat | € 46,30 | (bisher 45,00) |
| c. Fünf-Tages Pauschaltarif | pro Monat | € 66,90 | (bisher 65,00) |
| d. Tagestarif | pro Mahlzeit | € 5,20 | (bisher 5,00) |

Lehr-/ Betreuungspersonal an den Standorten in Buchkirchen

| | | | |
|-----------------------------|--------------|---------|----------------|
| a. Zwei-Tages Pauschaltarif | pro Monat | € 36,00 | (bisher 35,00) |
| b. Drei-Tages Pauschaltarif | pro Monat | € 46,30 | (bisher 45,00) |
| c. Fünf-Tages Pauschaltarif | pro Monat | € 66,90 | (bisher 65,00) |
| d. Tagestarif | pro Mahlzeit | € 5,20 | (bisher 5,00) |

Tarife für Veranstaltungszentrum:

**Die Kautions ergibt nach der Indexanpassung einen Betrag von EUR 401,-- (bisher 383,--)
und sollte auf EUR 400,-- abgerundet werden (unter Pkt. Sicherheitsleistung).**

Die Tarife gem. Tarifordnung für das Veranstaltungszentrum werden nach dem VPI 2000 angepasst
und wurden letztmalig ab 1. Jänner 2020 erhöht, wobei auf ganze Euro kaufmännisch gerundet
wurde.

Die Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2000 beträgt für September 2021 = 150,1 (September
2019 – 143,4 bis September 2020 - 145,4) woraus sich eine Erhöhung um 4,7 % ergibt.

Info: Im Vorjahr wurde keine Indexangleichung beschlossen, da die Indexzahl eine Steigerung unter
2% ergab. (VPI 09/2020 von 145;4 wäre Steigerung um 1,4% gewesen).

Gemäß der Tarifordnung i.d.g.F. (Schlußbestimmungen) behält sich die Gemeinde das Recht einer jährlichen Indexangleichung nach dem Verbraucherpreisindex 2000 vor.
Die Tarife für 2022 könnten daher wie folgt festgesetzt werden:

| Heimische Bürger, Vereine, Firmen | | | | Benützungsgebühr: November-März | |
|---|--------------------|--------------------|-------------------|--|-------------------|
| Dauer pro Tag | Objekt | Ohne Gewinnabsicht | Mit Gewinnabsicht | Ohne Gewinnabsicht | Mit Gewinnabsicht |
| Bis zu 4 Stunden | Saal und Foyer | 96,00 € | 119,00 € | 115,00 € | 143,00 € |
| | Vergrößertes Foyer | 66,00 € | 80,00 | 77,00 € | 96,00 € |
| | Park+ WC im Keller | 43,00 € | 52,00 € | | |
| 4 bis 10 Stunden | Saal und Foyer | 215,00 € | 266,00 € | 255,00 € | 321,00 € |
| | Vergrößertes Foyer | 138,00 € | 174,00 € | 166,00 € | 210,00 € |
| | Park+ WC im Keller | 86,00 € | 106,00 € | | |
| Auswärtige Bürger, Vereine, Firmen | | | | Benützungsgebühr: November-März | |
| Bis zu 4 Stunden | Saal und Foyer | 124,00 € | 155,00 € | 150,00 € | 186,00 € |
| | Vergrößertes Foyer | 79,00 € | 103,00 € | 98,00 € | 125,00 € |
| | Park+ WC im Keller | 57,00 € | 71,00 € | | |
| 4 bis 10 Stunden pro Veranstaltung | Saal und Foyer | 273,00 € | 346,00 € | 330,00 € | 416,00 € |
| | Vergrößertes Foyer | 178,00 € | 220,00 € | 217,00 € | 263,00 € |
| | Park+ WC im Keller | 111,00 € | 138,00 € | | |

- Für eine neuartige Veranstaltung, welche auch noch von keinem anderen Verein abgehalten wurde, entfällt die erste Saalmiete für ortsansässige Vereine. Die Prüfung erfolgt durch das Gemeindeamt.
- Je weitere begonnene Stunde € 25,00 (bisher 24,00)
- Serienveranstaltungen bis 5 Veranstaltungen haben 10% und von 5 bis 10 Veranstaltungen 20% Nachlass
- Gewinnabsicht ist gegeben bei Eintrittskartenverkauf, sowie Verkauf jedweder Art
- Berechnungsgrundlage für die Veranstaltungsdauer ist vom Einlass der ersten Veranstaltungsbesucher bis zum Verlassen der letzten Besucher.

- Als Vorbereitungs- und Abbauzeiten werden bei Benützungsdauer ab 10 Std. erforderlichenfalls jeweils von 12:00 Uhr mittags vor bzw. 12:00 Uhr mittags nach der Veranstaltung ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung gestellt.
- Bei Konzerten, Theateraufführungen wird darüber hinaus eine zusammenhängende Probezeit, deren Dauer 3 Stunden nicht übersteigen darf, ohne Entgelt zur Verfügung gestellt.
- Bei Veranstaltungen, welche nicht nach der Tarifordnung abgerechnet werden können, hat der Gemeindevorstand ein entsprechendes Benützungsentgelt festzusetzen (z.B. Flohmarkt, Theater-, Musikveranstaltungen mit erforderlichen Proben usw.).
- Für die Benützung von Saal oder Foyer bei Abhaltung eines Totenmahles (Zehrung) werden keine Saalmieten in Rechnung gestellt.
- Der Veranstalter hat die Veranstaltungsräumlichkeiten in besenreinem Zustand zu verlassen.
- In der Benützungsgebühr sind enthalten: Stromkosten, Endreinigung.

Personalbeistellung:

Wird für die Bedienung von Ton- und Lichanlage oder für sonstige Tätigkeiten **Fachpersonal benötigt**, ist mit einer von der Gemeinde dazu ermächtigten Person rechtzeitig (d.h. 2-Wochen vor der Veranstaltung) Kontakt aufzunehmen.

Verrechnungssätze:

| | |
|----------------------------|------------------------|
| Pro Person/pro Stunde | € 25,00 (bisher 24,00) |
| Nacht, Sonn- und Feiertage | € 32,00 (bisher 31,00) |

Umsatzsteuer:

Sämtliche **Tarife und Verrechnungssätze** sind inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Stornogebühr:

Storniert ein Benützer seine angemeldete Veranstaltung innerhalb der fünfwöchigen Ausschluss- Pflicht für Anmeldungen, so sind 50% der voraussichtlichen Benützungsentgelte als Storno-Gebühr zu entrichten.

Sicherheitsleistung:

- Bei Benützung eines in der Tarifordnung angegebenen Objektes ist eine Kautions von € 200,00 (bisher 191,00) zu hinterlegen.
- Bei Inanspruchnahme von einem der Objekte und der Ton- und Lichanlage ist eine Kautions **von € 400,00** (bisher 383,00) zu hinterlegen.
- Die Kautions ist bei Unterzeichnung des Benützungsvertrages auf der Gemeinde zu hinterlegen.
- Bei Beschädigungen jeglicher Art ist die Kautions als Anzahlung zu sehen.

Schlussbestimmungen:

Die Gemeinde behält sich das Recht einer jährlichen Indexangleichung **nach dem Verbraucherpreisindex 2000** vor,

Friedhof- und Leichenhallengebührenordnung „FLGO“

Erhöhung ab 1.1.2022 um 2,9% Indexanpassung (weil über 2% seit 2019)

§ 2 Abgabepflicht (bisher)

- (2) Für die Einräumung und Erneuerung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle für die Dauer von 10, 20 und 30 Jahren:

| 1. Ehrengräber | 10 Jahre | 20 Jahre | 30 Jahre |
|---|------------------------|------------|----------|
| gebührenfrei | | | |
| 2. Wahlgräber | 10 Jahre | 20 Jahre | 30 Jahre |
| a) Gruft | € 1.260,00 3.780,00 | € 2.520,00 | € |
| b) Wandgrab - einfach | € 330,00 1.005,00 | € 670,00 | € |
| c) Wandgrab - zweifach | € 670,00 2.010,00 | € 1.340,00 | € |
| d) Reihen- bzw. Familiengrab - einfach | € 165,00 | € 330,00 | € 500,00 |
| e) Reihen- bzw. Familiengrab - zweifach | € 330,00 1.005,00 | € 670,00 | € |
| f) Urnenerd- und Urnendenkmalgrab | € 84,00 | € 165,00 | € 250,00 |

§ 2 Abgabepflicht – NEU ab 1.1.2022

- (2) Für die Einräumung und Erneuerung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle für die Dauer von 10, 20 und 30 Jahren:

| 3. Ehrengräber | 10 Jahre | 20 Jahre | 30 Jahre |
|---|------------------------|------------|----------|
| gebührenfrei | | | |
| 4. Wahlgräber | 10 Jahre | 20 Jahre | 30 Jahre |
| a) Gruft | € 1.297,00 3.890,00 | € 2.593,00 | € |
| b) Wandgrab - einfach | € 340,00 1.034,00 | € 689,00 | € |
| c) Wandgrab - zweifach | € 689,00 2.068,00 | € 1.379,00 | € |
| d) Reihen- bzw. Familiengrab - einfach | € 170,00 | € 340,00 | € 515,00 |
| e) Reihen- bzw. Familiengrab - zweifach | € 340,00 1.034,00 | € 689,00 | € |
| f) Urnenerd- und Urnendenkmalgrab | € 86,00 | € 170,00 | € 257,00 |

§ 3 Beisetzungsgebühr

- (1) Für die Beisetzung einer Leiche bzw. Urne in:

| | |
|---|----------|
| a) Gruft | € 601,00 |
| b) Reihen- und Wandgrab (bis 1,90 m Tiefe) | € 540,00 |
| c) Familiengrab [Tiefgrab] (bis 2,40 m Tiefe) | € 601,00 |
| d) Kindergrab (bis 1,00 m Sarglänge) | € 143,00 |
| e) für Beilegung (von Totgeburten) | € 38,00 |
| f) Urnenerd- und Urnendenkmalgrab | € 60,00 |

- (2) In der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März ist zusätzlich zur Beisetzungsgebühr noch eine Erschwerniszulage in der Höhe von 10 % der jeweiligen Beisetzungsgebühr einzuheben.

INFO: Eine Indexanpassung erfolgte ab 1.6.21 aufgrund der Erhöhung durch Totengräber Markus Obermaier (Index 1/2017 bis 11/2020 Steigerung um 7,66% lt. Info Obermaier)

§ 4 Exhumierungsgebühr NEU ab 1.1.2022

- (1) Für die Exhumierung einer Leiche bzw. Urne aus:
- | | | | |
|---|---|--------|---------------|
| a) Gruft | € | 432,00 | bisher 420,00 |
| b) Reihen- und Wandgrab (bis 1,90 m Tiefe) | € | 340,00 | bisher 330,00 |
| c) Familiengrab [Tiefgrab] (bis 2,40 m Tiefe) | € | 381,00 | bisher 370,00 |
| d) Kindergrab (bis 1,00 m Sarglänge) | € | 103,00 | bisher 100,00 |
| e) Urnenerd- und Urnendenkmalgrab | € | 43,00 | bisher 42,00 |
- (2) In der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März ist zusätzlich zur Exhumierungsgebühr noch eine Erschwerniszulage in der Höhe von 10 % der jeweiligen Exhumierungsgebühr einzuheben.

§ 5 Leichenhallenbenützungsgeld NEU ab 1.1.2022

- (1) Für die Beistellung der Aufbahrungshalle für die Aufbewahrung und Aussegnung einer Leiche bzw. Urne:
- | | | | |
|--|---|--------|---------------|
| a) bei erwachsenen Verstorbenen | € | 108,00 | bisher 105,00 |
| b) bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | € | 26,00 | bisher 25,00 |
| c) Urneneinstellung pro Woche | € | 17,00 | bisher 17,00 |

Info: 17,00 x 2,9% ist 17,49 und kaufmännisch gerundet ist 17,00

§ 6 Sonstige Gebühren NEU ab 1.1.2022

- | | | | |
|--|---|--------|---------------|
| a) Tieferlegung einer Leiche in einem Wand-, Familien- oder Reihengrab | € | 381,00 | bisher 370,00 |
| In der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März ist zusätzlich noch eine Erschwerniszulage von 10 % der Tieferlegungsgebühr einzuheben. | | | |
| b) Gebeineübertragungen | € | 43,00 | bisher 42,00 |
| c) Benützung des Leichenkühlraumes pro Leiche und angefangene 24 Stunden | € | 17,00 | bisher 17,00 |
| d) Gebühr für das Abräumen von Grabdenkmälern durch die Friedhofverwaltung | € | 170,00 | bisher 165,00 |
| e) Gebühr für die Reinigung von verunreinigten Friedhofanlagen | € | 170,00 | bisher 165,00 |
| f) Gebühr für die Benützung der Leichenhalle durch fremde Bestatter | € | 170,00 | bisher 165,00 |
- Info: 17,00 x 2,9% ist 17,49 und kaufmännisch gerundet ist 17,00

Herr Bürgermeister stellt den TOP zur Wechselrede. Die Fraktionen teilen Sachkenntnis mit.

- **Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die angeführten Hebesätze für 2022 beschließen.**

**Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.
Einstimmig angenommen.**

5) Endgültiger Prüfungsbericht über die Nachprüfung zum Gebarungsprüfungsbericht vom Juni 2018 durch die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land – Kenntnisnahme

Sachverhaltsdarstellung:

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat am 11. Juni 2021 die Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Gebarungsprüfungsbericht vom Juni 2018 abgeschlossen.

In der Beilage wird nunmehr der über diese Nachprüfung verfasste endgültige Prüfungsbericht vom August 2021 zur weiteren Veranlassung im Sinne der Bestimmungen des § 9 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 übermittelt.

Gleichzeitig mit der Übermittlung dieses Prüfungsberichts wird dieser auch im Internet veröffentlicht. Bis zur Veröffentlichung im Internet gilt der Prüfungsbericht als vertraulich. Der endgültige Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat zur Behandlung in der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen.

Dafür ist ein eigener Tagesordnungspunkt vorzusehen. Der Gemeinderat hat den endgültigen Prüfungsbericht unverzüglich nach seiner Behandlung dem Prüfungsausschuss zur Behandlung der weiteren Umsetzungsschritte zuzuweisen. Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, sich mit den Feststellungen und Handlungsempfehlungen auseinanderzusetzen und dem Gemeinderat einen Vorschlag für die weiteren Umsetzungsschritte zu erbringen.

- **Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der endgültige Prüfungsbericht über die Nachprüfung zum Gebarungsprüfungsbericht vom Juni 2018 durch die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11. Juni 2021 zur Kenntnis genommen wird.**

**Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.
Einstimmig angenommen.**

6) Nahwärme Buchkirchen: Zusatz zum Wärmelieferungsübereinkommen vom 06. Februar 2007 – Veranstaltungszentrum – Beratung und Beschlussfassung

Im März 2007 erfolgte der Anschluss des Veranstaltungszentrums an die Wärmeversorgung durch die Nahwärme Buchkirchen. Um die einmalige hohe Anschlussgebühr zu umgehen, wurde für 15 Jahre ein höherer Wärmepreis vereinbart.

Da die Anschlussgebühr vorzeitig getilgt ist, wurde mit dem Zusatzvertrag die Angleichung der Preise (Grundgebühr, Arbeitspreis, Messpreis) an die übrigen angeschlossenen öffentlichen Objekte Landesmusikschule, Volks- und Mittelschule und Gemeindeamt Buchkirchen) neu verhandelt und somit können die Kosten für die Wärmeversorgung im Veranstaltungszentrum Buchkirchen gesenkt werden.

Herr Bürgermeister stellt den TOP zur Wechselrede. Die Fraktionen teilen Sachkenntnis mit.

- **Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Zusatz zum Wärmelieferungsübereinkommen vom 06. Februar 2007 – Veranstaltungszentrum beschließen.**

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

1 Stimmenthaltung (GR Schmidt)

24 Stimmen dafür

Somit ist dieser Antrag angenommen.

7) Stromlieferverträge Energie AG:

- a) Marktgemeinde Buchkirchen: Stromliefervertrag Fotovoltaikanlage Überschusseinspeisung – Beratung und Beschlussfassung;
- b) Veranstaltungszentrum Buchkirchen: Stromliefervertrag Fotovoltaikanlage Überschusseinspeisung – Beratung und Beschlussfassung;

Die Fotovoltaikanlagen am Gemeindeamt und am Veranstaltungszentrum sind nun fertig gestellt. Um den erzeugten Strom verkaufen zu können, ist der Abschluss von Stromlieferverträgen mit der Energie AG Oö. Vertrieb GmbH erforderlich. Die vorliegenden Verträge vom September 2021 sind nach Rücksprache mit Hrn. Ing. Hofmanning Michael noch gültig. Erst nach Vertragsunterzeichnung können die Fotovoltaikanlagen in Betrieb genommen werden.

Der Bürgermeister stellt den TOP zur Wechselrede.

GR Schmidt fragt nach, warum lediglich nur einem Stromanbieter der Verkauf der Überschusseinspeisung angeboten wurde?

Johannes Brandmayr erklärt, dass bei Neuverhandlungen zuviel Zeit verstreichen würde, bis die Fotovoltaikanlagen in Betrieb genommen werden könnten.

- **Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegenden Stromlieferverträge mit der Energie AG Oö. Vertrieb GmbH beschließen.**

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

1 Stimmenthaltung (GR Schmidt)

24 Stimmend dafür

Somit ist dieser Antrag angenommen.

9) Abschluss eines Vertrages betreffend Planung, Oberleitung und örtliche Bauaufsicht beim Bau des Kinder-Bildungs-Campus Buchkirchen – Beratung und Beschlussfassung;

Die Entscheidung zur Vergabe der Planungsleistungen im Zusammenhang mit den Um- und Zubaumaßnahmen der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen (Kinderbildungscampus) an die amm zt-gmbh Architektin Mautner Markhof, Wienerstr. 22, 4490 St. Florian wurde bereits 2018 zum Start des Projektes beschlossen. Inzwischen ist das Projekt in der Planungsphase weit fortgeschritten, teilweise wird schon mit Planung und Vergabe der Haustechnikprojektierung begonnen. Ein durch das Land OÖ. genehmigter Finanzierungsplan liegt vor und das Kostendämpfungsverfahren seitens des Landes OÖ wurde abgeschlossen.

Erst nach dem Abschluss des Kostendämpfungsverfahrens und dem Vorliegen des Finanzierungsplanes ist der Abschluss des Vertrages über die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht mit der amm zt-gmbh zulässig.

Dieser Vertrag liegt nun vor. Als Basis für die Summe der Architektenleistungen wird die Nettobausumme von 1.955.000,00 € herangezogen.

Folgende Leistungen werden hiervon berechnet:

| | |
|---|---------------------|
| Büroleistung gesamt: | 123.355,72 € |
| Örtliche Bauaufsicht gesamt: | 66.404,86 € |
| Gesamthonorar Architektenleistung: | 189.760,57 € |
| Zusatzangebot Baukoordination: | 15.640,00 € |
| Gesamthonorar Architektenleistung und Baukoordination: | 205.400,57 € |

Der Vertrag mit der detaillierten Kostenaufstellung liegt bei.

- **Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag betreffend Planung, Oberleitung und örtliche Bauaufsicht inklusive dem Zusatzangebot Baukoordination für den Um- und Erweiterungsbau der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen mit der amm zt-gmbh Architektin Mautner Markhof, Wienerstr. 22, 4490 St. Florian, zum Gesamthonorar von**
- **€ 205.400,57 netto beschließen.**

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Einstimmig angenommen.

10) Bestellung der Dienstnehmervertreter für den Personalbeirat – Beratung und Beschlussfassung;

Gemäß den Bestimmungen des § 14 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 - GDG 2002 - besteht der Personalbeirat in Gemeinden aus drei Dienstgebervertreter/innen/n und zwei Dienstnehmervertreter/innen.

Die Dienstnehmervertreter(in) des Personalbeirats werden vom Gemeinderat auf Grund von Vorschlägen der Personalvertretung bestellt. Die Dienstnehmervertreter müssen Mitglieder der Personalvertretung sein.

Alle Mitglieder des Personalbeirats, werden auf die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Gemeinderats entsandt bzw. bestellt.

Für jedes Mitglied des Personalbeirats ist - sofern dies möglich ist - ein Ersatzmitglied unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 3 bis 6 zu entsenden oder zu bestellen. Das Ersatzmitglied tritt im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle.

Von der Personalvertretung werden folgende Mitglieder als Dienstnehmervertreter in den Personalbeirat vorgeschlagen:

| | |
|--------------------------|----------------------------------|
| | Dienstnehmervertreter |
| Mitglieder: | Samhaber Martina |
| | Haubert Doris |
| Ersatzmitglieder: | Horwath Thomas Anna Petritsch |

- **Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die vorgeschlagenen Bediensteten zu Dienstnehmervertretern im Personalbeirat (Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern) bestellt werden.**

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Einstimmig angenommen.

11) Satzungsänderung des freiwilligen Gemeindeverbandes Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel – Beratung und Beschlussfassung;

Insbesondere aufgrund von Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, mussten die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden. Außerdem erfolgte aus legislatischen Gründen eine Umreihung der einzelnen Bestimmungen. Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in Höhe von 668,00 Euro pro angefangenen Kilometer bleibt unverändert.

Die neue Vereinbarung (Satzung) bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden und ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Die Beschlüsse aller beteiligten Gemeinden werden vom Wegeerhaltungsverband gesammelt an die Direktion Inneres und Kommunales zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

- **Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die überarbeitete Vereinbarung (Satzung) mit Stand 01.10.2021 beschließen.**

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Einstimmig angenommen

12) Genehmigung Schlussvermessung Baulos Kreisverkehr Buchkirchen – Beratung und Beschlussfassung;

Durch die Abteilung Geoinformation und Liegenschaftsmanagement des Landes Oö. wurde nach der Errichtung des Kreisverkehrs Merkermaier die Schlussvermessung des Kreisverkehrs und der damit zusammenhängenden Bauwerke zur Oberflächen- und Straßenentwässerung entlang der Schartner Landesstraße bis oberhalb des ASZ durchgeführt.

Durch die Ausführung der Entwässerungsgräben- und Bauwerke waren Grundanpassungen erforderlich.

Eine Fläche von 104 m² (Entwässerungsgraben oberhalb ASZ) aus dem Grundstück Nr. 1215/1, EZ 22 KG Buchkirchen, des Herrn Alexander Schöffmann, Großhart 1, 4072 Alkoven fällt im Wege eines Kaufs, wie in der beiliegenden Niederschrift der Schlussvermessung vereinbart, an die Marktgemeinde Buchkirchen. Den Kaufpreis übernimmt das Land Oö.

Im Bereich der Kreuzung Feldstraße /Schartner Landesstraße (Fa. DieWo) werden Flächen von insgesamt 4 m² aus dem Grundstück Nr. 1322/2, EZ 418, (in der Vorlage des Landes irrtümlich EZ 22) KG Buchkirchen der Martha Anna Leopoldine Haas und der Ing. Nina Bianca Mendl-Haas, Siggstraße 2, 4611 Buchkirchen gegen eine Fläche von 6 m² aus dem Grundstück Nr. 1339, EZ 172 KG Buchkirchen der Marktgemeinde Buchkirchen getauscht. Eine Gleichwertigkeit der Flächen ist gegeben.

- **Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Schlussvermessungsplan der auzinger grillmayer ZT GmbH GZ.:9794 und die vorliegenden Niederschriften**
 - **zum Grundkauf mit Herrn Alexander Schöffmann, Großhart 1, 4072 Alkoven**
 - **und zum Grundtausch mit Frau Martha Anna Leopoldine Haas und Frau Ing. Nina Bianca Mendl-Haas**
- im Zuge der Schlussvermessung Kreisverkehr Buchkirchen beschließen.**

**Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.
Einstimmig angenommen.**

13) Wirtschaftspark Buchkirchen Mitte: Vergabevorschlag von Betriebsansiedelungen an die Oö. Baulandentwicklung GmbH & Co OG – Beratung und Beschlussfassung;

Vergabevorschlag:

Die Firma FE Business Parks GmbH errichtet und betreibt bereits mehrere „Businessparks“ in Oberösterreich. Es werden Hallen errichtet, in denen einzelne Abteile in unterschiedlichen Größen als Betriebsflächen für Startup-Unternehmen und kleinere Handwerksbetriebe und Gewerbetreibende angeboten werden. Auch eine Büroebene über der Halle ist denkbar. Grundsätzlich ist geplant, zwei Hallen im Ausmaß von jeweils ca. 1.400 m² zu errichten. Die Errichtung soll in zwei Bauabschnitten ab 2023 erfolgen, der Grundankauf 2022. Der gesamte Grundbedarf beträgt ca. 8.275 m². Ein entsprechendes Grundstück soll im Fall der Zustimmung aus dem Grundstück mit ca. 20.000 m² oberhalb des Retentionsbeckens herausgeteilt werden. Die geschäftsführenden Gesellschafter Herr Mag. Amir Ferizagic, MBA und Bmstr. DI (FH) Alen Cuskic haben das Projekt gemeinsam mit Vertretern der Oö. Baulandentwicklung GmbH & Co. OG und der Business Upper Austria vorgestellt. Es werden im Endausbau ca. 40 Arbeitsplätze erwartet, wobei aufgrund der erwarteten Struktur mit Kleinbetrieben rund ein Drittel Arbeitnehmer sein wird.

Der Umweltausschuss hat sich in der Sitzung am 16.12.2021 mit diesem TOP befasst und nach einer Präsentation des Unternehmens eine Antragsempfehlung an den Gemeinderat beschlossen.

- **Vzbgm. Strasser stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Vergabevorschlag für den Grundstücksverkauf des Betriebsbaugebietes im Wirtschaftspark Buchkirchen Mitte im Ausmaß von rund 8.275 m² an die Firma FE Business Parks GmbH – an die Oö Baulandentwicklung GmbH & Co. OG beschließen.**

Herr Bürgermeister lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

2 Stimmenthaltungen (GR Hihn, GR Schmidt)

23 Stimmen dafür

Somit ist dieser Antrag angenommen.

14) Verpachtung des Fischereirechtes im Hupfauerbach für die Pachtdauer vom 01.06.2022 bis 31.05.2031 – Beratung und Beschlussfassung;

In der Gemeinderatssitzung vom 20.05.2021 wurde die Vergabe zur Neuverpachtung des Fischereirechtes im Hupfauerbach, für die nächste Pachtperiode vom 01.06.2021 – 31.05.2031, beschlossen.

Nach Vorlage des Pachtvertrages bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde wurde amtswegig mitgeteilt, dass der Pachtvertrag die Adressdaten der Pächter zu beinhalten hat. Der Pachtvertrag muss neuerlich beschlossen und unterzeichnet werden.

FISCHEREI - PACTVERTRAG

1.

Zwischen **Karl Niederhametner, Hupfastraße 24, 4613 Buchkirchen, als Pächter** einerseits und der **Marktgemeinde Buchkirchen, Hauptstraße 11, 4611 Buchkirchen** vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Organe **als Verpächter** andererseits wird nachstehender Fischerei-Pachtvertrag abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand des Pachtvertrages

Verpachtet wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.05.2021 die Ausübung des **Fischereirechtes im Hupfauerbach**, eingetragen im Fischereibuch des politischen Bezirkes Wels-Land unter Agrar-40-6-1991, **vom Ursprung (Grundstück Nr. 628, KG Mistelbach) bis zur Gemeindegrenze Holzhausen nächst Oberprisching, Länge ca. 2 km.**

Der Pächter darf das Fischereirecht nur gemäß den Bestimmungen des geltenden oberösterreichischen Fischereigesetzes ausüben.

§ 2

Pachtdauer

Das Fischereirecht wird auf die Dauer von **zehn Jahren** verpachtet und es beginnt die Verpachtung am **1. Juni 2021 und endet am 31. Mai 2031.**

§ 3

Pachtpreis

Der **Pachtpreis** beträgt jährlich **EUR 150,00. Dieser ist stets im Voraus, und zwar bis 15. März eines jeden Pachtjahres unaufgefordert mittels Zahlschein auf das Konto der Marktgemeinde Buchkirchen bei der Raiffeisenkasse (Konto Nr. 7.010.051 BLZ 34755) oder Allgem. Sparkasse, Zweigstelle Buchkirchen (Konto Nr. 11200-000039, BLZ 20320) einzuzahlen.**

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Pachteurus vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Ausgangsbasis für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsbeginnes errechnete Indexziffer. Schwankungen der Indexziffer nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexziffer die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages, als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

§ 4

Besatzpflicht

Der Pächter ist verpflichtet, jährlich 300 Stück Bachforellensetzlinge unter vorheriger Verständigung der Verpächterin mit Angabe der Zeit und der Örtlichkeit einzusetzen. Der Verpächterin ist Gelegenheit zu geben, sich von der Durchführung des Besatzes durch eigenes Beisein oder durch Beisein eines Beauftragten zu überzeugen.

Fischereilizenzen werden nicht ausgegeben.

§ 5 Kündigung

Der/die Pächter/in oder die Verpächterin kann außer den gesetzlich festgelegten Fällen (z.B § 118 ABGB.) den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen:

- a) wenn der Pächter nach dem Gutachten des Fischereirevierausschusses das Fischereirecht in übermäßiger Weise ausnützt;
- b) wenn der Pächter zweimal von der Bezirksverwaltungsbehörde wegen Übertretung des Fischereigesetzes bestraft wurde;
- c) wenn der Pächter Bestimmungen dieses Pachtvertrages verletzt und über einmalige, schriftliche mit „Einschreiben“ erfolgte Mahnung binnen 4 Wochen nach Fälligkeit seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.

§ 6

Dem Pächter ist es nicht gestattet, das gepachtete Fischereirecht ungeteilt oder teilweise zu verpachten. Der Eintritt einer weiteren Person als Pächter ist mit der Verpächterin vorher zu vereinbaren. Weigert sich diese, so entsteht dem Pächter keine Berechtigung hierzu.

§ 7

Für alle aus diesem Übereinkommen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Wels zuständig.

§ 8

Beide Teile verzichten auf das Recht, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

§ 9

Der Pächter übernimmt alle mit dem Fischereirecht im Zusammenhang stehenden jährlichen Belastungen, wie Grundsteuer, Reviertaxe sowie alle aus diesem Vertrag entstehenden Steuern und Abgaben.

§ 10

Dieser Vertrag wird in vier Gleichschriften errichtet. Die Vergebührung geht zu Lasten des Pächters. Der Pächter ist verpflichtet, sich für die Pachtdauer eine Fischerkarte zu lösen. Das Pachtverhältnis wird vom Pächter der Bezirksverwaltungsbehörde zur Eintragung im Fischereikataster angezeigt.

Buchkirchen, am.....

Für die Marktgemeinde Buchkirchen als Verpächter:

Für den Pächter:

GR Hihn erklärt sich bei den Tagesordnungspunkten 14 - 16 für befangen und verlässt den Saal.

- **Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass das Fischereirecht im Hupfauerbach für die Pachtdauer vom 01.06.2021 bis 31.05.2031 an Herrn Karl Niederhametner, Hupfaustraße 27, 4613 Mistelbach, zum jährlichen Pachtpreis von EUR 150,00, verpachtet wird.**

**Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.
Einstimmig angenommen.**

15) Verpachtung des Fischereirechtes im Perwender (Saber-)bach für die Pachtdauer vom 01.06.2022 bis 31.05.2031 – Beratung und Beschlussfassung;

In der Gemeinderatssitzung vom 20.05.2021 wurde die Vergabe zur Neuverpachtung des Fischereirechtes im Perwender (Saber)bach, für die nächste Pachtperiode vom 01.06.2021 – 31.05.2031, beschlossen.

Nach Vorlage des Pachtvertrages bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde wurde amtswegig mitgeteilt, dass der Pachtvertrag die Adressdaten der Pächter zu beinhalten hat. Der Pachtvertrag muss neuerlich beschlossen und unterzeichnet werden.

FISCHEREI - PACTVERTRAG

Zwischen **Hihn Andreas, Fichtenstraße 6, 4611 Buchkirchen** und **Hihn Erich, Anne-Frankstraße 4/1/9, 4600 Wels**, als **Pächter** einerseits und der **Marktgemeinde Buchkirchen, Hauptstraße 11, 4611 Buchkirchen** vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Organe als **Verpächter** andererseits wird nachstehender Fischerei-Pachtvertrag abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand des Pachtvertrages

Verpachtet wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.05.2021 die Ausübung des **Fischereirechtes im Perwenderbach (Saberbach)**, eingetragen im Fischereibuch des politischen Bezirkes Wels-Land unter Agrar-40-7-1991, **vom Ursprung in Buchkirchen bis zur Gemeindegrenze Marchtrenk bei Oberperwend mit Ausnahme der Strecke vom Schnittpunkt der Parzellen Nr. 446/1 zu 446/2, KG Oberperwend, bis zum Schnittpunkt der Parzellen Nr. 420 zu 159, KG Oberperwend, Länge ca. 6 km.**

Der Pächter darf das Fischereirecht nur gemäß den Bestimmungen des geltenden oberösterreichischen Fischereigesetzes ausüben.

§ 2

Pachtdauer

Das Fischereirecht wird auf die Dauer von **zehn Jahren** verpachtet und es beginnt die Verpachtung am **1. Juni 2021 und endet am 31. Mai 2031.**

§ 3

Pachtpreis

Der **Pachtpreis** beträgt jährlich **EUR 50,00. Dieser ist stets im Voraus, und zwar bis 15. März eines jeden Pachtjahres unaufgefordert mittels Zahlschein auf das Konto der Marktgemeinde Buchkirchen bei der Raiffeisenkasse (Konto Nr. 7.010.051 BLZ 34755) oder Allgem. Sparkasse, Zweigstelle Buchkirchen (Konto Nr. 11200-000039, BLZ 20320) einzuzahlen.**

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Pachteurs vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Ausgangsbasis für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsbeginnes errechnete Indexziffer. Schwankungen der Indexziffer nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexziffer die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages, als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

§ 4

Besatzpflicht

Der Pächter ist verpflichtet, jährlich 450 Stück Bachforellensetzlinge unter vorheriger Verständigung der Verpächterin mit Angabe der Zeit und der Örtlichkeit einzusetzen. Der Verpächterin ist

Gelegenheit zu geben, sich von der Durchführung des Besatzes durch eigenes Beisein oder durch Beisein eines Beauftragten zu überzeugen.
Fischereilizenzen werden nicht ausgegeben.

§ 5 Kündigung

Der/die Pächter/in oder die Verpächterin kann außer den gesetzlich festgelegten Fällen (z.B § 118 ABGB.) den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen:

- a) wenn der Pächter nach dem Gutachten des Fischereirevierausschusses das Fischereirecht in übermäßiger Weise ausnützt;
- b) wenn der Pächter zweimal von der Bezirksverwaltungsbehörde wegen Übertretung des Fischereigesetzes bestraft wurde;
- c) wenn der Pächter Bestimmungen dieses Pachtvertrages verletzt und über einmalige, schriftliche mit „Einschreiben“ erfolgte Mahnung binnen 4 Wochen nach Fälligkeit seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.

§ 6

Dem Pächter ist es nicht gestattet, das gepachtete Fischereirecht ungeteilt oder teilweise zu verpachten. Der Eintritt einer weiteren Person als Pächter ist mit der Verpächterin vorher zu vereinbaren. Weigert sich diese, so entsteht dem Pächter keine Berechtigung hierzu.

§ 7

Für alle aus diesem Übereinkommen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Wels zuständig.

§ 8

Beide Teile verzichten auf das Recht, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

§ 9

Der Pächter übernimmt alle mit dem Fischereirecht im Zusammenhang stehenden jährlichen Belastungen, wie Grundsteuer, Reviertaxe sowie alle aus diesem Vertrag entstehenden Steuern und Abgaben.

§ 10

Dieser Vertrag wird in vier Gleichschriften errichtet. Die Vergebührung geht zu Lasten des Pächters. Der Pächter ist verpflichtet, sich für die Pachtdauer eine Fischerkarte zu lösen. Das Pachtverhältnis wird vom Pächter der Bezirksverwaltungsbehörde zur Eintragung im Fischereikataster angezeigt.

Buchkirchen, am

Für die Marktgemeinde Buchkirchen als Verpächter:

Für den Pächter:

- **Herr Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge beschließen, dass das Fischereirecht im Perwender (Saber-)bach für die Pachtdauer vom 01.06.2021 bis 31.05.2031 an Herrn Andreas Hihn, Fichtenstraße 6, 4611 Buchkirchen und Herrn Erich Hihn, Anne-Frankstraße 4/1/9, 4600 Wels, zum jährlichen Pachtpreis von EUR 50,00, verpachtet wird.**

**Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.
Einstimmig angenommen.**

16) Verpachtung des Fischereirechtes im Haidingerbach für die Pachtdauer vom 01.06.2022 bis 31.05.2031 – Beratung und Beschlussfassung;

In der Gemeinderatssitzung vom 20.05.2021 wurde die Vergabe zur Neuverpachtung des Fischereirechtes im Haidingerbach, für die nächste Pachtperiode vom 01.06.2021 – 31.05.2031, beschlossen.

Nach Vorlage des Pachtvertrages bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde wurde amtswegig mitgeteilt, dass der Pachtvertrag die Adressdaten der Pächter zu beinhalten hat. Der Pachtvertrag muss neuerlich beschlossen und unterzeichnet werden.

FISCHEREI - PACTVERTRAG

Zwischen **Alfred Gröbner, Weinbergstraße 45, 4631 Krenglbach, als Pächter** einerseits und der **Marktgemeinde Buchkirchen, Hauptstraße 11, 4611 Buchkirchen** vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Organe **als Verpächter** andererseits wird nachstehender Fischerei-Pachtvertrag abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand des Pachtvertrages

Verpachtet wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.05.2021 die Ausübung des **Fischereirechtes im Haidingerbach**, eingetragen im Fischereibuch des politischen Bezirkes Wels-Land unter Agrar-40-10-1991 **von der Gemeindegrenze Krenglbach (Gst.Nr.722, KG. Radlach) bis zum Grenzpunkt der Gst. Grenzen 704, KG. Radlach zu 64, KG. Haiding = zugleich Gemeindegrenze in der gesamten Bachbreite (Länge ca. 700 m) und von diesem Punkt bis zum Grenzpunkt der Gst.Nr. 66, KG. Haiding bis Gst.Nr. 700, KG. Radlach, halbe Bachbreite (Länge ca. 250 m).**

Der Pächter darf das Fischereirecht nur gemäß den Bestimmungen des geltenden oberösterreichischen Fischereigesetzes ausüben.

§ 2

Pachtdauer

Das Fischereirecht wird auf die Dauer von **zehn Jahren** verpachtet und es beginnt die Verpachtung am **1. Juni 2021 und endet am 31. Mai 2031.**

§ 3

Pachtpreis

Der **Pachtpreis** beträgt jährlich **€ 36,00. Dieser ist stets im Voraus, und zwar bis 15. März eines jeden Pachtjahres unaufgefordert mittels Zahlschein auf das Konto der Marktgemeinde Buchkirchen bei der Raiffeisenkasse (Konto Nr. 7.010.051 BLZ 34755) oder Allgem. Sparkasse, Zweigstelle Buchkirchen (Konto Nr. 11200-000039, BLZ 20320) einzuzahlen.**

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Pachteurs vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Ausgangsbasis für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsbeginnes errechnete Indexziffer. Schwankungen der Indexziffer nach oben oder unten bis ausschließlich 10 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexziffer die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages, als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

§ 4

Besatzpflicht

Der Pächter ist verpflichtet, jährlich 200 Stück Bachforellensetzlinge unter vorheriger Verständigung der Verpächterin mit Angabe der Zeit und der Örtlichkeit einzusetzen. Der Verpächterin ist

Gelegenheit zu geben, sich von der Durchführung des Besatzes durch eigenes Beisein oder durch Beisein eines Beauftragten zu überzeugen.
Fischereilizenzen werden nicht ausgegeben.

§ 5 Kündigung

Der/die Pächter/in oder die Verpächterin kann außer den gesetzlich festgelegten Fällen (z.B § 118 ABGB.) den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen:

- a) wenn der Pächter nach dem Gutachten des Fischereirevierausschusses das Fischereirecht in übermäßiger Weise ausnützt;
- b) wenn der Pächter zweimal von der Bezirksverwaltungsbehörde wegen Übertretung des Fischereigesetzes bestraft wurde;
- c) wenn der Pächter Bestimmungen dieses Pachtvertrages verletzt und über einmalige, schriftliche mit „Einschreiben“ erfolgte Mahnung binnen 4 Wochen nach Fälligkeit seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.

§ 6

Dem Pächter ist es nicht gestattet, das gepachtete Fischereirecht ungeteilt oder teilweise zu verpachten. Der Eintritt einer weiteren Person als Pächter ist mit der Verpächterin vorher zu vereinbaren. Weigert sich diese, so entsteht dem Pächter keine Berechtigung hierzu.

§ 7

Für alle aus diesem Übereinkommen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Wels zuständig.

§ 8

Beide Teile verzichten auf das Recht, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

§ 9

Der Pächter übernimmt alle mit dem Fischereirecht im Zusammenhang stehenden jährlichen Belastungen, wie Grundsteuer, Reviertaxe sowie alle aus diesem Vertrag entstehenden Steuern und Abgaben.

§ 10

Dieser Vertrag wird in vier Gleichschriften errichtet. Die Vergebührung geht zu Lasten des Pächters. Der Pächter ist verpflichtet, sich für die Pachtdauer eine Fischerkarte zu lösen. Das Pachtverhältnis wird vom Pächter der Bezirksverwaltungsbehörde zur Eintragung im Fischereikataster angezeigt.

Buchkirchen, am

Für die Marktgemeinde Buchkirchen als Verpächter:

Für den Pächter:

- **Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass das Fischereirecht im Haidingerbach für die Pachtdauer vom 01.06.2021 bis 31.05.2031 an Herrn Alfred Gröbner, Weinbergstraße 45, 4631 Krenglbach, zum jährlichen Pachtpreis von EUR 36,00, verpachtet wird.**

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Einstimmig angenommen.

17) Gesunde Gemeinde – Jahresbericht 2021 - Kenntnisnahme;

Lt. Vorgaben des Landes Oberösterreich, Abteilung Gesundheit und Soziales, ist dem Gemeindegremium jährlich ein Jahresbericht über die Tätigkeiten des Arbeitskreises Gesunde Gemeinde zur Kenntnis zu bringen:

| Gemeinde | Art | Bezeichnung | Datum |
|---|--|---|-------------------------|
| 4611Buchkirchen | Regelmäßige Gesunde Gemeinde Seite in Gemeindezeitung (mit inhaltlichen Konzept) | regelmäßige Informationen für die BürgerInnen | 01.01.2021 - 31.12.2021 |
| 4611Buchkirchen | Sonstiges | Weltgesundheitstag | 07.04.2021 |
| 4611Buchkirchen | Nordic-Walking/Laufen | Charity Run | 24.04.2021 |
| 4611Buchkirchen | Wanderungen auf Initiative der Gesunden Gemeinde | Kräuterwanderung | 19.06.2021 |
| 4611Buchkirchen | Sonstiges | Ferienpassaktion Pfortentag | 21.07.2021 |
| 4611Buchkirchen | Vortrag zum Thema psychosoziale Gesundheit/Suchtprävention/Burn-out/Mobbing | Letze Hilfe Kurs | 10.11.2021 |
| Schulküche der Marktgemeinde Buchkirchen | Gesunde Küche Betrieb | | 2021 |
| Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule Mistelbach | Gesunde Küche Betrieb | | 2021 |
| 4611Buchkirchen | Gemeindekindergarten Buchkirchen | | 2021 |
| 4611Buchkirchen | Pfarrcaritaskindergarten Buchkirchen | | 2021 |
| | | | |
| Basispunkte im Jahr 2021 | | | |
| Anz. der Aktivitäten im Jahr 2021 | | | |

- Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Jahresbericht des Arbeitskreises „Gesunde Gemeinde“ für das Jahr 2021 zur Kenntnis nehmen.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Einstimmig angenommen.

18) Bericht aus Gremien außerhalb der Gemeinde Buchkirchen;

GR Jellinek:

Hat am Onlinemeeting des Abwasserverbandes Welser Heide teilgenommen.

Es wurden die neuen Obmänner und Stellvertreter beschlossen, sowie das Budget für 2022 und die Ausgaben von 2021 besprochen. Thema waren unter anderem die Regenwasserentlastung sowie der Spülteich in Oberhocherenz.

Bgm. Baumgartner:

War bei der außerordentlichen Verbandsversammlung des Regionalentwicklungsverbandes Eferding. Es haben Wahlen stattgefunden und Projekte wurden vorgestellt. Die „Leumühle“ wird Ende Februar zugesperrt. Weitere Themen waren:

Topothek, Ausblicke u. Einblicke in das Eferdinger Land, Projekt „Mountainbiken Eferdinger Land“, 20-jähriges Jubiläum 2022. Weiters wurden 20 Wochenstunden mehr an Bürozeiten beschlossen.

Am 10.01.2022 soll es voraussichtlich einen Generationenausschuss geben.

GR Krinzinger:

berichtet von der Konstituierenden Sitzung des Sozialhilfeverbandes. In dieser Sitzung wurden die Gremien sowie das Budget beschlossen. Es wurde vereinbart einen Brief an den Landeshauptmann zu verfassen, da die Hebesätze für die Gemeinden wieder angehoben wurden. Ziel ist es diese zu senken. Ein großes Thema sind die bereitstehenden Einrichtungen, die wegen fehlendem Personal, nicht voll besetzt werden können.

Lt. Voranschlag 2022 wird die SHV-Zulage nochmal erhöht werden.

19) Bericht des Bürgermeisters;

- Die Sitzungsgelder werden mit der neuen Wahlperiode erhöht.
- Er hat mit Beginn der Amtszeit bereits viele Termine wahr genommen:
Firma Compact, ORF zum Thema „Anzengruberweg“, Firma FE Business Parks, Teams-Meeting Stadtregionales Forum, LSW Privatstiftung, Sperer Immobilien „Projekt Aigner“, Anne Mautner Markhof „Projekt Kinder-Bildungs-Campus“
- Es hat bereits Grundstücksgespräche mit Frau Berghammer und Herrn Traunsteiner gegeben.
- Aufgrund Frühkarenzierungen gibt es im Kindergarten akuten Personalmangel
- Die Bodenfliesen in den Duschen der Fußballer/Gewichtheber im Veranstaltungszentrum gehören ebenfalls gewechselt

GR Hihn weist darauf hin, dass es im Gemeindevorstand einen Interessenskonflikt bezüglich des Bundesvergabegesetzes gegeben hat. An GV Thomas Mayrhauser wurden Aufträge an seine Firma vergeben. Auch wenn er sich zu diesen Tagesordnungspunkten für befangen erklärt hat, ist dies gesetzeswidrig.

In einem 2. Beschluss wurde im Gemeindevorstand die Vergabe einer Detailprojektierung beschlossen. Da die EUR 100.000,00-Grenze überschritten wurde darf das nicht Thema des Gemeindevorstandes sein. Das Projekt muss im Gesamten behandelt werden.

Die Fraktion der GRÜNEN wird diese Vorgehensweisen durch die IKD prüfen lassen.

20) Wohnungsangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung;

- a) **Reihung der aktuellen Wohnungswerberliste – Beratung und Beschlussfassung;**
- b) **Vergabevorschlag für die freiwerdende Wohnung in der Wohnanlage der Welser Heimstätte in Buchkirchen, Bachweg 02/01/02, im Ausmaß von 74,16 m² – Beratung und Beschlussfassung;**
- c) **Vergabevorschlag für die freiwerdende Wohnung in der Wohnanlage der LAWOG in Buchkirchen, Hundshamerstraße 12/11, im Ausmaß von 43,50 m² – Beratung und Beschlussfassung;**

d) Wohnungsvergabe Betreubares Wohnen, Bäcker gasse 1, Nachbelegung – Beratung und Beschlussfassung;

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

21) Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Buchkirchen und den Eigentümern des Grundstücks Nr. 311/1 KG Oberperwend – Beratung und Beschlussfassung;

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

22) Abschluss einer Infrastrukturkostenvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Buchkirchen und den Eigentümern der Grundstücke Nr. 1465/4 und 1465/6 KG Buchkirchen – Beratung und Beschlussfassung;

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

23) Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Buchkirchen und den Eigentümern der Grundstücke Nr. 1465/4 und 1465/6 KG Buchkirchen – Beratung und Beschlussfassung;

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

24) Abschluss einer Infrastrukturkostenvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Buchkirchen und den Eigentümern des Grundstücks Nr. 1160 KG Hundsham – Beratung und Beschlussfassung;

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

25) Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Buchkirchen und den Eigentümern des Grundstücks Nr. 1160 KG Hundsham – Beratung und Beschlussfassung;

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

26) Allfälliges;

GR Schmidt bedankt sich im Namen der Fraktion der GRÜNEN bei den Gemeindemitarbeitern für deren Arbeit und wünscht Herrn Bürgermeister und den Gemeinderäten schöne Feiertage und ein gutes neues Jahr.

GR Krinzinger spricht im Namen der Fraktion der ÖVP ebenfalls seinen Dank an die Mitarbeiter der Gemeinde aus, die trotz Krankheitsausfällen eine gute Arbeit geleistet haben und dankt den anderen Fraktionen für die bisherige Zusammenarbeit.

GR Obermeier bedankt sich im Namen der Fraktion der SPÖ bei den Gemeindemitarbeitern für ihre Arbeit und wünscht den anderen Fraktionen einen guten Rutsch ins neue Jahr.

GR Lehner bedankt sich im Namen der Fraktion der FPÖ für die gute Zusammenarbeit und gratuliert dem Bürgermeister für seine erste abgehaltene Sitzung. Bei seinen Gemeinderatskollegen hofft er in Zukunft auf ein bisschen Nachsicht.

Der Bauamtsleiter Johannes Brandmayr bedankt sich bei allen Fraktionen für die Dankesworte an die Mitarbeiter der Gemeinde. Trotz massiver Personalausfälle aufgrund von Krankenständen sind alle bemüht das Amtsgeschehen so gut wie möglich aufrecht zu erhalten. Der Amtsleiter ist nach wie vor im Krankenstand und eine Mitarbeiterin vom Gemeindeamt hilft im Gemeindekindergarten aus. Wir bitten um Verständnis, wenn die Unterlagen zu den Sitzungen nicht immer zeitgerecht einlangen.

Bürgermeister Baumgartner bedankt sich bei allen anwesenden Personen für ihre Mitarbeit. Insgesamt waren nach der Gemeinderatswahl aufgrund der Vielfalt an Themen, zwei Gemeinderatssitzungen geplant. Wegen der akuten Personalausfälle wurde es lediglich eine Gemeinderatssitzung, mit sehr vielen Tagesordnungspunkten.

Einspruch gegen die vorliegende Verhandlungsschrift (nicht genehmigte Fassung) von GR Alois Schmidt lt. E-Mail vom 28.01.2022:

Ofner Heidemarie (Gemeinde Buchkirchen)

Von: Alois Schmidt <alois.schmidt@gruene.at>
Gesendet: Freitag, 28. Januar 2022 00:03
An: Ofner Heidemarie (Gemeinde Buchkirchen)
Betreff: Re: Protokoll GR vom 16.12.2021 EINSPRUCH Alois Schmidt

Guten Morgen ,
Habe Einspruch gegen das Protokoll vom 16.12.2021
Wenn bei einer Abstimmung wer Namentlich genannt wird GR.-Alois
Schmidt) ,so müssen alle anderen <auch namentlich angeführt werden.
Im Protokoll.
Datenschutz-Grundverordnung
hg.alois schmidt

In der Gemeinderatssitzung vom 03.03.2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

- **Herr Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Einspruch von Herrn GR Schmidt nicht statt gegeben wird.**


Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

**3 Enthaltungen (Fraktion der GRÜNEN, GR Rührnößl)
22 Stimmen dafür
Somit ist dieser Antrag angenommen.**

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die Sitzung vom 01.07.2021, Umlaufbeschluss vom 05.10. – 12.10.2021, Umlaufbeschluss vom 14.09. – 22.09.2021 wurden keine Einwendungen erhoben.


Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 21:55 Uhr.


.....
(Vorsitzender)


.....
(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ~~03.03.2022~~ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Buchkirchen, am


.....
(Vorsitzender)


.....
(Gemeindevorstand bzw. -rat)

.....
(Gemeindevorstand bzw. -rat)


.....
(Gemeindevorstand bzw. -rat)

